

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Projekt Windpark Rennweg GmbH
GF Herr Heinrich-Wilhelm Tölle
GF Herr Frank Hundertmark
GF Herr Ulrich Windhüfel
Kirchweg 38
59581 Warstein

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name	Andreas Schreiber
Durchwahl	02921 30-2419
Zentrale	02921 30-0
Zimmer	2.025
E-Mail	immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de

Soest, **21.03.2024**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

63.03.1790-63.91.01-20230726

Arbeitsstättennummer (Ast.)

0012648 (WEA 13)

Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG

Antragsteller: Projekt Windpark Rennweg GmbH, GF Herr Heinrich-Wilhelm Tölle
GF Herr Frank Hundertmark, GF Herr Ulrich Windhüfel, Kirchweg 38,
59581 Warstein

Maßnahme / Vorhaben: Antrag auf Änderung des genehmigten WEA-Typs Siemens SWT
DD142 auf Enercon E-175 EP5 nach § 6 / 16b Abs. 7 BImSchG,
hier: Errichtung und Betrieb der WEA 13 - Wa032

Grundstück: Außenbereich (Arnsberger Wald), 59581 Warstein

Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
Sichtigvor	11	327

Sehr geehrter Herr Heinrich-Wilhelm Tölle,
sehr geehrter Herr Frank Hundertmark,
sehr geehrter Herr Ulrich Windhüfel

hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 17.10.2023 gem. §§ 6 und 16b Abs. 7 BImSchG des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 13) vom Typ **Enercon E-175 EP5** mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m
in 59581 Warstein, Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstück 327.

Gliederung

1. Genehmigungsumfang.....	3
2. Antragsunterlagen.....	5
3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise.....	9
3.1. Bedingungen.....	9
3.2. Allgemeines.....	9
3.3. Bereithaltung der Genehmigung.....	9
3.4. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn.....	9
3.5. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz.....	10
3.6. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz.....	10
3.7. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.....	12
3.8. Nebenbestimmungen zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz.....	13
3.9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung.....	14
3.10. Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme.....	15
3.11. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz.....	16
4. Hinweise.....	16
5. Gründe.....	17
5.1. Sachverhalt.....	17
5.2. Genehmigungsumfang.....	18
5.3. Genehmigungsverfahren.....	18
5.4. FFH-Verträglichkeit.....	20
5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	21
5.5.1. Bauplanungsrecht.....	21
5.5.2. Waldumwandlungsgenehmigung.....	21
5.5.3. Bauordnungsrecht.....	22
5.5.4. Sonstige Belange.....	27
5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	28
5.6.1. Immissionsschutz.....	28
5.6.2. Natur-, Habitat- und Artenschutz.....	31
5.6.3. Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....	38
5.6.4. Wasserwirtschaft.....	40
5.6.5. Landschaftsschutz (Landschaftsbild, Erholungsfunktion).....	41
5.6.6. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	42
5.7. Betriebsstillegung.....	43
5.8. Zusammenfassende Beurteilung.....	43
6. Kostenentscheidung.....	43
7. Rechtsgrundlagen.....	44
8. Ihre Rechte.....	45

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

1.1. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit den folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.); Bezeichnung	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM/ETRS89- Koordinaten			
0012648 Wa032	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	13	EAST: 32450791.000 NORTH: 5702008.000	Sichtig- vor	11	327

Die Gesamthöhe des Anlagentyps Enercon E-175 EP5 beträgt 249,5 m.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück bis zum nächstgelegenen Hauptwirtschaftsweg (interne Zuwegung). Hierüber hinaus gehende (externe) Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.2. Eingeschlossene Genehmigungen:

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 i. V. m. § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz (LFoG) in Bezug auf das Anlagengrundstück

1.3. Waldumwandlungsgenehmigung

Dauerhafte Waldumwandlung in Bezug auf das Anlagengrundstück

Für die permanente Flächeninanspruchnahme der Zuwegung und der Bauflächen, d. h. Fundament inkl. Anschüttungsbereich und Kranstellfläche von insgesamt 2.194 m² auf dem Anlagengrundstück in der Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstück 327 wird die Waldumwandlung gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes für die Errichtungs- und Betriebsphase der Windenergieanlage WEA 13 dauerhaft genehmigt. Maßgebend sind die in der Karte A.9, Maßstab 1:1.800, und der Tabelle A.9 dargestellten dauerhaften Bauflächen der Nachtragsunterlagen zur Eingriffsbilanzierung aufgrund der Änderung des Anlagentyps vom 12.09.2023 durch die ecoda GmbH & Co. KG, zuletzt aktualisiert am 31.01.2024, Revision 1.

Zeitweilige Waldumwandlung in Bezug auf das Anlagengrundstück und den weiteren Lager- und Montageflächen (Bauflächen)

Für die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Kranausleger-Montageflächen, Lager- und Montageflächen (temporäre Bauflächen) von insgesamt 10.847 m² auf dem Anlagengrundstück in der Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstück 327, 328, 321, 26, 25, 24, 21, 15, 16 und 17 wird die zeitweilige Waldumwandlung gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes für die Bauphase der Windenergieanlage WEA 13 genehmigt. Maßgebend sind die in der Karte A.9, Maßstab 1:1.800, und der Tabelle A.9 dargestellten temporären Bauflächen der Nachtragsunterlagen zur Eingriffsbilanzierung aufgrund der Änderung des Anlagentyps vom 12.09.2023 durch die ecoda GmbH & Co. KG, zuletzt aktualisiert am 31.01.2024, Revision 1.

1.4. Fortdauer der bisherigen Genehmigung

Die Nebenbestimmungen der Genehmigung des Kreises Soest vom 30.03.2023 mit dem Az.: 63.03.0507-63.91.01-20180778 gelten für alle übrigen Bereiche weiterhin fort, soweit mit dieser Änderungsgenehmigung keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd.-Nr.:	Reg. im Antrag	Bezeichnung:	Blatt:
Ordner 1 - Antrag			
1	0	Deckblatt	1
2	0	Anschreiben vom 16.10.2023	2
3	0	Erklärung zur Übereinstimmung der Antragsunterlagen vom 15.11.2023	1
4	1	Inhaltsverzeichnis	2
5	1.1	Formular 1 - Allgemeine Angaben, 06.10.2023, zuletzt aktualisiert am 02.02.2024	2
6	1.2	Projektkurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	5
7	2.1	Bauantrag vom 06.10.2023	1
8	2.2	Baubeschreibung	1
9	2.3	Nachweis Bauvorlageberechtigung, 02.12.2022	1
10	2.4	Herstell- und Rohbaukosten, Enercon	1
11	2.5	Angaben zu Herstellungskosten und Gesamtinvestitionskosten	1
12	3.1	Topografische Karte, WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, M 1:25000	1
13	3.2	Deutsche Grundkarte, WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, M 1:5000	1
14	3.3	Amtlicher Lageplan, Vermessungsbüro Grafe, M 1:1500	1
15	3.4	Abstandsflächenberechnung	2
16	3.5	Daten für die Stellungnahme zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1
17	3.6	Geländeschnitt	1
18	3.7	Zuwegung	2
19	3.7.	Standorte WEA 08, 12, 13, 15	1
20	4.1	Anlagenbeschreibung - Technische Beschreibung E-175 EP5, 03.05.2022, Enercon	11
21	4.2	Anlagenbeschreibung - Technische Daten E-175 EP5, Enercon	1
22	4.3	Anlagenbeschreibung – General Design Conditions E-175 EP5, 19.06.2023, Enercon	5
23	4.4	Anlagenbeschreibung – Technische Beschreibung Gondelschnitt, Enercon	1
24	4.5	Anlagenbeschreibung – Technisches Datenblatt Gewichte Gondel E-175 EP5, Enercon	1
25	4.6	Anlagenbeschreibung – Technisches Datenblatt Gondelabmessung E-175 EP 5, Enercon	1
26	4.7	Anlagenbeschreibung – Netzanschlussvariante Standard 6, 08.09.2022, Enercon	9
27	4.8	Anlagenbeschreibung – Übersichtszeichnung E-175 EP5	1
28	4.9	Anlagenbeschreibung – Technische Beschreibung Turm und Fundament, Enercon	1
29	4.10	Anlagenbeschreibung – Technisches Datenblatt Turm, Enercon	1
30	4.11	Anlagenbeschreibung – Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen	18
31	4.12	Anlagenbeschreibung – Technische Beschreibung Farbgebung, Enercon	1

32	4.13	Anlagenbeschreibung – Musterkonformitätserklärung, Enercon	1
33	4.14	Anlagenbeschreibung – Technische Beschreibung Aufstiegs- hilfe, 12.11.2020, Enercon	2

Ordner 2 – Antrag/Gutachten			
34	5.1	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe, 04.10.2022, Enercon	7
35	5.2- 5.15	Sicherheitsdatenblätter	109
36	5.16	Technisches Datenblatt Abfallmengen, Enercon	1
37	5.17	Stellungnahme Abfallentsorgung, Enercon	1
38	6.1	Technische Beschreibung – Schallreduzierung, 17.01.2023, Enercon	10
39	6.2	Technisches Datenblatt – Betriebsmodus OM-0, 04.05.2023, Enercon	7
40	6.3	Technisches Datenblatt – Betriebsmodus NR 5, 19.04.2023, Enercon	7
41	6.4	Technisches Datenblatt – Betriebsmodus NR 8, 19.04.2023, Enercon	7
42	6.5	Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel Betriebsmodus OM- 0, 04.05.2023, Enercon	4
43	6.6	Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel Betriebsmodus NR 5, 19.04.2023, Enercon	4
44	6.7	Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel Betriebsmodus NR 8, 19.04.2023 Enercon	4
45	6.8	Technisches Datenblatt – Betriebsmodus OM-106,0 dB, 19.04.2023, Enercon	7
46	6.9	Technisches Datenblatt – Betriebsmodus OM-105,5 dB, 19.04.2023, Enercon	7
47	6.10	Technisches Datenblatt – Betriebsmodus OM-104,5 dB, 19.04.2023, Enercon	7
48	6.11	Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel Betriebsmodus OM- 106,0 dB, 19.04.2023, Enercon	4
49	6.12	Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel Betriebsmodus OM- 105,5 dB, 19.04.2023, Enercon	4
50	6.13	Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel Betriebsmodus OM- 104,5 dB, 19.04.2023, Enercon	4
51	6.14	Technisches Datenblatt – Betriebsmodus OM-NR-06-0, 26.05.2023, Enercon	7
52	6.15	Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel Betriebsmodus OM- NR-06-0, 26.05.2023, Enercon	4
53	6.16	Technische Beschreibung – Schattenabschaltung, 31.05.2023, Enercon	3
54	6.17	Technische Beschreibung – Sektormanagement, 26.07.2022, Enercon	6
55	6.18	Technische Beschreibung – Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte, 30.11.2020, Enercon	4
56	6.19	Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen	1
57	7.1	Technische Beschreibung – Anlagensicherheit, 25.03.2021, Enercon	5
58	7.2	Technische Beschreibung – Blitzschutz, 11.04.2023, Enercon	8
59	7.3	Technische Beschreibung – Anhalten der Windenergieanlage, 12.01.2023, Enercon	5
60	7.4	Technisches Datenblatt – Notstromversorgung der Befuerung, Enercon	1

61	7.5	Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung, 05.10.2022, Enercon	12
62	7.6	Eisansatzerkennung – Kennlinienverfahren und externe Eis-sensoren, 28.02.2022, TÜV NORD	11
63	7.7	Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5, Enercon	1
64	7.8	Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung, 13.09.2022, Enercon	5
65	8.1	Arbeitsschutz beim Aufbau	1
66	8.2	Wartungsplan, 06.10.2021, Enercon	5
67	8.3	Technische Beschreibung – Brandschutz, 23.06.2023, Enercon	3
68	8.4	Brandschutzkonzept E-175 EP5, 13.10.2022, Brandschutzbüro Monika Tegtmeyer	11
69	8.5	Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, 22.03.2021, Enercon	3
70	8.6	Technische Beschreibung – Flucht- und Rettungswege, 15.06.2023, Enercon	7
71	9.1	Rückbaukostenschätzung, Enercon	1
72	9.2	Rückbauverpflichtung, 06.10.2023	1
73	9.3	Maßnahmen nach Betriebseinstellung, Enercon	1
Gutachten			
74	10	Inhaltsverzeichnis Gutachten	1
75	10.1	Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 12.07.2018 inkl. Ergänzung vom 22.08.2018 zur Schallprognose und zur Schattenwurfanalyse; inkl. Stellungnahme vom 17.02.2022 zur Schallimmissionsprognose Warstein	176

Ordner 3 – Gutachten			
76	10.1.2	Stellungnahme zur Standortverschiebung vom 14.06.2022, reko GmbH & Co. KG	7
77	10.1.3	Stellungnahme zur Typumstellung auf E-175 EP5 vom 23.06.2023, reko GmbH & Co. KG	15
78	10.2.1	Schattenwurfanalyse der reko GmbH & Co. KG vom 21.06.2018	19
79	10.2.2	Stellungnahme zur Typumstellung auf E-175 EP5 der reko GmbH & Co. KG vom 23.06.2023	15
80	10.3	Gutachten zur Standorteignung durch I17-Wind GmbH & Co. KG vom 11.09.2023 (Nr. I17-SE-2022-228 Rev.01)	18
81	10.4	Studie zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durch ecoda GmbH & Co. KG vom 26.03.2021, Revision 1	25
82	10.5.1	Stellungnahme zur optisch bedrängenden Wirkung vom 22.08.2018, WestfalenWind Planung GmbH & Co. KG	2
83	10.5.2	Geländeschnitte zur Bewertung des Landschaftsbildes vom 21.08.2018, WestfalenWind Planung GmbH & Co. KG	3
84	10.5.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 1 (Revision 1) vom 27.03.2021 durch die ecoda GmbH & Co. KG	83
85	10.5.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 vom 27.03.2021 durch die ecoda GmbH & Co. KG	16
86	10.5.5	Nachtrag zur nachträglichen Anpassung von Bauflächen vom 09.09.2022 durch die ecoda GmbH & Co. KG	24
87	10.5.6	Nachtrag zur Eingriffsbilanzierung aufgrund der Änderung des Anlagentyps vom 12.09.2023 durch die ecoda GmbH & Co. KG, zuletzt aktualisiert am 31.01.2024, Revision 1	28
88	10.6.1	Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) vom 07.07.2017 durch die ecoda GmbH & Co. KG,	27

89	10.6.2	Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) vom 26.03.2021 durch die ecoda GmbH & Co. KG, Revision 1	110
90	10.6.3	Ergebnisbericht Fledermäuse vom 17.11.2020 durch die ecoda GmbH & Co. KG	24
91	10.6.4	Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019 vom 17.11.2020 durch die ecoda GmbH & Co. KG	52
92	10.6.5	Ergebnisbericht zu der im Jahr 2019 durchgeführten Untersuchung zur Raumnutzung von Schwarzstörchen vom 19.11.2019 durch die ecoda GmbH & Co. KG	27

Ordner 4 – Gutachten			
93	10.6.6	Ergebnisbericht Avifauna, aktualisierte Fassung vom 17.03.2021 durch die ecoda GmbH & Co. KG	30
94	10.6.7	Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2020 vom 17.11.2020 durch die ecoda GmbH & Co. KG	15
95	10.6.8	Stellungnahme vom 03.12.2021 zu den Nachforderungen der UNB vom 15.10.2021 durch die ecoda GmbH & Co. KG	7
96	10.6.9	Nachtrag ASP aufgrund der Änderung des Anlagentyps vom 20.09.2023 durch die ecoda GmbH & Co. KG, zuletzt aktualisiert eingereicht am 31.01.2024	4
97	10.7.1	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung Revision 1 durch die ecoda GmbH & Co. KG vom 16.04.2021; inkl. Visualisierungen	183
98	10.7.2	Entgegnungen LWL mit Visualisierungen und Mailverkehr	13
99	10.7.3	Deltaprüfung aufgrund der Änderung des Anlagentyps durch die ecoda GmbH & Co. KG vom 04.10.2023	34
100	10.8	Brandschutzkonzept vom 16.08.2023 (Nr. 23-2147B_K1) durch Engels Ingenieure Detmold, inkl. der am 05.12.2023 nachgereichten technischen Beschreibung des automatischen Löschsystems und der dazugehörigen Konformitätserklärung	22
101	10.9	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall vom 05.09.2023 (Nr. 2023-E-105-P4-R2 – ungekürzte Fassung) durch die Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, inkl. der nachgereichten gutachterlichen Stellungnahme zu Eisfall und Eiswurf vom 31.01.2024	23
102	10.10	Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet vom 31.08.2021, Schreiben von Engemann und Partner	17
103	10.11	Fachbeitrag Gewässerschutz vom November 2022 durch die Björnßen Beratende Ingenieure GmbH; inkl. Fotodokumentation von der Hydrologischen Kartierung vom 17.03.2020; inkl. Fotodokumentation der Geländebegehung am 13.10.2022	72
104	10.12	Ingenieurgeologisches Gutachten vom 31.07.2023 durch BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG	82

Ordner 1 von 4 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 1 bis 33, Register 0 bis 4.14

Ordner 2 von 4 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 34 bis 75, Register 5.1 bis 10.1

Ordner 3 von 4 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 76 bis 92, Register 10.1.2 bis 10.6.5

Ordner 4 von 4 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 93 bis 104, Register 10.6.6 bis 10.12

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG erteilt:

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1. Bedingungen

- 3.1.1. Spätestens 1 Woche vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Bürgermeister der Stadt Warstein (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

WEA 13 (Enercon E-175 EP5-HAT-162) = **353.822,- €**

(7,45 % der Gesamtinvestitionskosten von 4.749.290,- € pro Anlage inkl. 19 % MwSt.)

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt. Die Bemessungsgrundlage ist im Abstand von 5 Jahren auf den aktuellen Kostensatz zu prüfen und dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein zur Entscheidung über eine Bürgschaftsanpassung vorzulegen.

- 3.1.2. Die auflösende Bedingung Nr. 3.3.5 (Vermeidungs-/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Genehmigungsbescheid vom 30.03.2023 mit dem Az.: 63.03.0507-63.91.01-20180778 wird ersatzlos gestrichen, da die Eingriffe in den Naturhaushalt, Ersatzaufforstungen und Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung über Nebenbestimmungen geregelt sind.

3.2. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.3. Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte / Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.4. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigte Windenergieanlage muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden; andernfalls erlischt die Genehmigung (§ 18 BlmSchG).

3.5. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 3.5.1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

3.6. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

Standicherheit

- 3.6.1. Die Windenergieanlage ist entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme zur Standortteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Rennweg des Büro I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr. I17-SE-2022-228 Rev.01) vom 11.09.2023 zu errichten und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme ist die Programmierung der Betriebs- und max. Lastbedingungen durch den Hersteller oder einen geeigneten Sachverständigen zu bescheinigen und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 3.6.2. Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, in der aktuellen Fassung) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 3.6.3. Spätestens eine Woche vor Erstellung der Fundamentierung ist eine Hauptuntersuchung durch einen staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen und der Bericht vorzulegen. Vor und während der Arbeiten zur Erstellung des Fundamentes sind die Ergebnisse der Hauptuntersuchung und die in den zugehörigen Berichten vorgeschlagenen Maßnahmen zu beachten und zu befolgen. Für die Festlegung des Erkundungsumfanges sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020). Abweichungen von diesen Vorgaben sind durch einen weiteren staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Die Berichte sind vor der Erstellung der Fundamente dem Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz und dem Prüfsachverständigen für Baustatik vorzulegen. Mit dem Erstellen der Fundamente darf erst nach Freigabe durch den Prüfsachverständigen für Baustatik begonnen werden. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.

Eiswurf / Eisfall

3.6.4. Die Windenergieanlage ist entsprechend des Gutachtens zur Eiserkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen durch den TÜV Nord vom 28.2.2022, Berichtsnummer 81117247373 D Rev. 2 und des Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall durch das Büro F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 5.9.2023, Referenz-Nummer: 2023-E-105-P4-R2, zu errichten und zu betreiben.

Die Windenergieanlage muss mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennungen ausgestattet sein. Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme der Windenergieanlage sind im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren.

Bei Eisansatz muss die Windenergieanlage automatisch abschalten und in Ruhstellung gehalten werden. Die Windenergieanlage ist nach Abschaltung auf Grund von Eisansatz, nach den Vorgaben des Herstellers in den vorgegebenen Azimutwinkel nachfolgender Tabelle gemäß dem Gutachten zu stellen und bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit zu fixieren:

Beschränkte WEA-Nr.:	Azimutwinkel [°]:
13	240

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage darf erst nach vorheriger visueller Prüfung vor Ort oder wenn die Umgebungstemperatur länger als 6 Stunden über +3 °C bzw. länger als 2 Stunden über +5 °C in Gondelhöhe betragen, erfolgen. Ein Wiederanlaufen während Vereisungsbedingungen ist auszuschließen.

Die Freigabe durch den Sachverständigen ist vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde und dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein schriftlich vorzulegen.

Brandschutz

3.6.5. Das Brandschutzkonzept des Büros Engels Ingenieure Detmold, BV-Nr. 23-2147B_K1 vom 16.08.2023 inkl. der am 05.12.2023 nachgereichten technischen Beschreibung des automatischen Löschanlage und der dazugehörigen Konformitätserklärung ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.

3.6.6. Die Windenergieanlage ist mit einer automatischen Löscheinrichtung auszurüsten. Die Branderkennungsanlage muss die Löschanlage im Brandfall automatisch in Betrieb setzen. Die Branderkennung muss auf die ständig besetzte Fernüberwachung der Windenergieanlage aufgeschaltet sein. Das Feuerlöschsystem muss ohne Fremdenergie selbständig funktionieren.

3.6.7. Die Windenergieanlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die jeweilig betroffene Anlage im Gefahrenfall abschaltet und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Herstellers/Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).

3.7. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

3.7.1. Die Stellungnahme vom 23.6.2023 zur Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 12.07.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.7.2. Die Windenergieanlage ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)** entsprechend der Stellungnahme vom 23.6.2023 zur Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 12.07.2018 im Volllastbetrieb nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	$\sum L_{\text{Gesamt}}$
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	87,4	93,0	97,6	100,9	101,4	99,5	91,3	106,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
$L_{\text{e,max,Okt}}$ [dB(A)]	89,1	94,7	99,3	102,6	103,1	101,2	93,0	108,2
$L_{\text{o,Okt}}$ [dB(A)]	89,5	95,1	99,7	103,0	103,5	101,6	93,4	108,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{\text{o,Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.7.3. Die Windenergieanlage ist zur **Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)** entsprechend der Stellungnahme vom 23.6.2023 zur Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 12.07.2018 im schallreduzierten Betriebsmodus nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	$\sum L_{\text{Gesamt}}$
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	90,0	91,6	96,3	101,2	100,7	95,0	85,4	105,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
$L_{\text{e,max,Okt}}$ [dB(A)]	91,7	93,3	98,0	102,9	102,4	96,7	87,1	107,2
$L_{\text{o,Okt}}$ [dB(A)]	92,1	93,7	98,4	103,3	102,8	97,1	87,5	107,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{\text{o,Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.7.4. Bis zum Nachweis der maximal zulässigen Emissionen zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr), d. h. des genehmigungskonformen Betriebs gemäß der Nebenbestimmung Nr.: 3.7.3 kann die Windenergieanlage den Betrieb zur Nachtzeit im schallreduzierten Betriebsmodus nach den Herstellerangaben aufnehmen.

Zur Kennzeichnung des schallreduzierten Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	ΣL_{Gesamt}
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	82,4	88,0	93,8	96,9	97,1	93,5	85,0	102,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_{\text{R}} = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{P}} = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{\text{e,max,Okt}}$ [dB(A)]	84,1	89,7	95,5	98,6	98,8	95,2	86,7	103,7
$L_{\text{o,Okt}}$ [dB(A)]	84,5	90,1	95,9	99,0	99,2	95,6	87,1	104,1

- 3.7.5. Spätestens bis zur Aufnahme des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmung 3.7.3 ist das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-175 EP5 durch eine FGW-konforme Vermessung eines anerkannten Sachverständigen an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachzuweisen.
 Es ist nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 3.7.3 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{\text{o,Okt}}$ nicht überschritten werden.
 Werden nicht alle Werte $L_{\text{o,Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen.

Schattenwurf

- 3.7.6. Die Stellungnahme vom 23.6.2023 zur Schattenwurftechnischen Beurteilung der Firma reko GmbH & Co. KG vom 21.06.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.8. Nebenbestimmungen zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

- 3.8.1. Die Flächen des Naturschutzgebietes „Siepen/Quellbäche im Stadtgebiet von Warstein“ dürfen nicht durch temporäre oder dauerhafte Bebauung, Lagerflächen, Kranauslegerflächen oder sonstige Weise bebaut oder beansprucht werden. Das betrifft auch alle Quellbereiche und Bachsiepen, welche bislang noch nicht durch den LEP erfasst worden sind. Diese Biotop stellen geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG dar und sind im Einzelfall im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu berücksichtigen.
- 3.8.2. Der Nachtrag zur Eingriffsbilanzierung aufgrund der Änderung des Anlagentyps vom 12.09.2023 durch die ecoda GmbH & Co. KG, zuletzt aktualisiert am 01.02.2024 des Büro ecoda GmbH & Co. KG ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.8.3. Für den Eingriff in den Naturhaushalt im Rahmen der Zuwegung ist der Biotopwertverlust von 4.533 WP auszugleichen. Hierzu ist eine Fläche von 2.860 m² auf den Flurstücken 101-104, Fl. 21, Gem. Warstein (Maßnahmenfläche F) ökologisch aufzuwerten und eine Fläche von 264 m² auf dem Flurst. 471, Fl. 14, Gem. Allagen (Maßnahmenfläche G) und 310 m² auf dem Flurst. 38/1, Fl. 19, Gem. Allagen (Maßnahmenfläche H) aufzuforsten.

- 3.8.4. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Ersatzgeldberechnung im LBP pro Windenergieanlage ein **Ersatzgeld in Höhe von 78.607,47 € vor Baubeginn** auf das Konto der Kreiskasse Soest mit Angabe des Kassenzeichens 1234.0006670 und dem Verwendungszweck „Ersatzgeld Windenergieanlagen Wa-Rennweg“ zu überweisen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung vollständig kompensiert. Sollten insgesamt weniger als 6 WEA errichtet werden, muss die Ersatzgeldzahlung entsprechend den Vorgaben zur Berechnung angepasst werden.
- 3.8.5. Für den Eingriff in den Naturhaushalt ist der Biotopwertverlust von 7.551 WP auszugleichen.
Hierzu ist eine forstrechtliche Kompensation von insgesamt 4.764 m² auf den Flurstücken 101 bis 104, Fl. 21, Gem. Warstein (Maßnahmenfläche F) durch eine ökologische Aufwertung und eine Ersatzaufforstung von 439 m² auf dem Flurst. 471, Fl. 14, Gem. Allagen (Maßnahmenfläche G) und 516 m² auf dem Flurst. 38/1, Fl. 19, Gem. Allagen (Maßnahmenfläche H) durchzuführen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.10.2 und 3.10.3).

3.9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 3.9.1. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 282-23 bei der Bezirksregierung Münster Flugsicherung anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer und Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS- Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m Ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m Ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

- 3.9.2. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org unter Angabe des **Zeichens III-1689-23-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

3.10. Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme

Zeitweilige (temporäre) Waldumwandlung in Bezug auf das Anlagengrundstück und den weiteren Lager- und Montageflächen (Bauflächen)

- 3.10.1. Die Teilversiegelung (Schotterung) der temporären Bauflächen (Kranausleger-Montageflächen, Lager- und Montageflächen) auf insgesamt 10.847 m² auf dem Anlagengrundstück in der Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstück 327, 328, 321, 26, 25, 24, 21, 15, 16 und 17 ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage WEA 13 vollständig zu entfernen. Maßgebend sind die in der Karte A.9, Maßstab 1:1.800, und der Tabelle A.9 dargestellten temporären Bauflächen der Nachtragsunterlagen zur Eingriffsbilanzierung aufgrund der Änderung des Anlagentyps vom 12.09.2023 durch die ecoda GmbH & Co. KG, zuletzt aktualisiert am 31.01.2024, Revision 1.
Anschließend sind diese Flächen innerhalb von 9 Monaten durch Aufbringen von Boden und Humuserde zu rekultivieren und mit standortgerechten, gebietsheimischen Baumarten zu bepflanzen. Die Baum- bzw. Straucharten müssen den forstlichen Herkunftsempfehlungen entsprechen und sind unverzüglich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Soest-Sauerland (59602 Rüthen) abzustimmen.
- 3.10.2. Für den Anlagenstandort ist vor Inbetriebnahme der Anlage eine forstrechtliche Kompensation in Form einer **Ersatzaufforstung** von insgesamt 439 m² auf der Maßnahmenfläche G in der Gemarkung Allagen, Flur 14, Flurstück 471 und von insgesamt 516 m² auf der Maßnahmenfläche H in der Gemarkung Allagen, Flur 19, Flurstück 38/1 durchzuführen.
Die Pflanzungen sind mit geeigneten Maßnahmen bis zur Sicherung der Maßnahme gegen Wildverbiss und Fegeschäden zu schützen (z.B. Zäunung, Schutzmanschetten etc.). Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
Bei Verwendung von Zäunen sind diese nach Maßnahmensicherung abzubauen und aus dem Wald zu entfernen.
Ausfälle über 20% sind bis zur Sicherung der Maßnahme durch Nachpflanzungen der gleichen Art und Herkunft zu ersetzen. Der Zeitraum bis zur Sicherung kann nicht vorhergesehen werden und kann schätzungsweise bis 10 Jahre und mehr dauern.
Weitere Pflegemaßnahmen (z.B. Kulturpflege) sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bis zur Sicherung der Maßnahmen durchzuführen.
Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten ist frühzeitig dem Regionalforstamt mitzuteilen. Eine Abnahme der gesicherten Kultur erfolgt nach Anmeldung durch den Windparkbetreiber durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rüthen und die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Soest.
- 3.10.3. Für den Anlagenstandort ist vor Inbetriebnahme der Anlage eine forstrechtliche Kompensation in Form einer **ökologischen Aufwertung** von insgesamt 4.764 m² auf der Maßnahmenfläche F, Gemarkung Warstein, Flur 21, Flurstück 101 bis 104 durchzuführen.
Die Pflanzungen sind mit geeigneten Maßnahmen bis zur Sicherung der Maßnahme gegen Wildverbiss und Fegeschäden zu schützen (z.B. Zäunung, Schutzmanschetten etc.). Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
Bei Verwendung von Zäunen sind diese nach Maßnahmensicherung abzubauen und aus dem Wald zu entfernen.
Ausfälle über 20% sind bis zur Sicherung der Maßnahme durch Nachpflanzungen der gleichen Art und Herkunft zu ersetzen. Der Zeitraum bis zur Sicherung kann nicht vorhergesehen werden und kann schätzungsweise bis 10 Jahre und mehr dauern.
Weitere Pflegemaßnahmen (z.B. Kulturpflege) sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bis zur Sicherung der Maßnahmen durchzuführen.
Aufkommende Fichtennaturverjüngung ist systematisch schonend zu entfernen. Bei geringem Aufkommen können gefälltte Jungfichten auf der Fläche verbleiben. Bei starkem

Aufkommen von Fichten-Naturverjüngung sollte diese von der Fläche entfernt werden vor allem in der Nähe des Fließgewässers.

Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten ist frühzeitig dem Regionalforstamt mitzuteilen. Eine Abnahme der gesicherten Kultur erfolgt nach Anmeldung durch den Windparkbetreiber durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rüthen und die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Soest.

3.11. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 3.11.1. Bei Verwendung von Recyclingmaterial, z. B. als Tragschicht oder Zuwegung, sind alle Vorgaben der EBV - Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Ist dies nicht möglich, ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.
- 3.11.2. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe der WEA jegliches Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranstellflächen wieder entfernt und wiederverwendet / wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 3.11.3. Beim Rückbau der Fundamente der zu demontierenden WEA ist eine Verwertung der Betonabfälle anzustreben. Wenn das Abbruchmaterial vor Ort aufbereitet werden soll, muss es durch einen zertifizierten Brecher gebrochen und nach den Parametern der EBV analysiert werden. Dies ist zuständigen Behörde anzuzeigen.

4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- IV. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- V. Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

5. Gründe

5.1. Sachverhalt

Die Firma Projekt Rennweg GmbH, GF Herr Heinrich-Wilhelm Tölle, GF Herr Frank Hundertmark, GF Herr Ulrich Windhüfel, Kirchweg 38, 59581 Warstein mit insgesamt 8 Änderungsanträgen vom 17.10.2023 (Eingangsdatum) jeweils eine Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen (WEA 4, 8, 9, 11, 12, 13, 14 und WEA 15) auf den nachstehend genannten Grundstücken, im Stadtgebiet Warstein – Arnsberger Wald, beantragt:

Aktenzeichen (Bestand)	Aktenzeichen (Änderung)	WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Anlagen-Flurstück
20180762	20230721	4	Allagen	5	231
20180773	20230722	8	Sichtigvor	11	306
20180774	20230723	9	Allagen	5	48
20180776	20230724	11	Sichtigvor	11	205
20180777	20230725	12	Sichtigvor	11	353
20180778	20230726	13	Sichtigvor	11	327
20180779	20230727	14	Sichtigvor	11	205
20180780	20230728	15	Sichtigvor	11	279

Gegenstand der Anträge ist die Änderung (Herstellerwechsel) und der Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Hinweis: Am 02.02.2024 hat der Antragssteller geänderte Formular 1 Blätter eingereicht und eine Adressänderung des Firmensitzes mitgeteilt.

Die Antragsunterlagen und Gutachten beleuchten stets die gesamte Windfarm im Sinne von § 2 (5) UVPG, die besteht im vorliegenden Windpark Rennweg aus insgesamt 11 Windenergieanlagen die o.g. 8 Windenergieanlagen und die folgend aufgeführten 3 Windenergieanlagen (WEA 2, 3 und 6) der WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, welche zeitgleich einen Antrag auf Typänderung gestellt haben:

Aktenzeichen (Bestand)	Aktenzeichen (Änderung)	WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Anlagen-Flurstück
20180767	20230718	2	Allagen	11	239
20180768	20230719	3	Allagen	11	231
20180766	20230720	6	Allagen	5	268

Die Antragsteller beantragt ein Änderungsverfahren nach § 16b Abs. 7 BImSchG. Der Absatz 7 ist für den Fall, dass vor der Errichtung einer genehmigten Windenergieanlage der Anlagentyp geändert oder gewechselt wird (Herstellerwechsel). Die Prüfung hat ergeben, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16b BImSchG erfüllt werden. Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG wurde entschieden, dass Änderungsverfahren im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Hinweis: Im Rahmen der Deltaprüfung (§ 16 b Abs. 7 BImSchG) werden nur die Anforderungen geprüft, soweit diese durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der Genehmigungs-

voraussetzungen nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Die Deltaprüfung berücksichtigt die genehmigten Anlagenstandorte und Anlagendimensionierung als sog. „Vorbelastung“. Augenmerk wird hierbei auf die positiven / negativen Umweltauswirkungen des Anlagentyps Enercon E175 EP5 im Verhältnis zur genehmigten Anlage Siemens SWT 142 gelegt, sodass z. B. die anlagenbedingte um 16,5 m größere Rotorblattlänge oder der veränderte Schalleistungspegel in der Deltaprüfung betrachtet wird. Die bisher genehmigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z. B. Abschaltzeiten (Schwarzstorch, Wespenbussard), Bauzeitenregelung und Fachbaubegleitung werden in der Bewertung erheblicher negativer Umweltauswirkungen ebenfalls berücksichtigt.

Die Bewertung der Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen bezieht sich, aufgrund überschneidender Einwirkungsbereiche durch anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren /-prozesse, auf die 11 genehmigten Anlagenstandorte. Die Bewertung standortspezifischer Umwelteinwirkungen, insbesondere durch bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren /-prozesse (Waldumwandlung, Arten- und Naturschutz), erfolgt zusätzlich für den konkreten Anlagenstandort.

5.2. Genehmigungsumfang

Der Genehmigungsumfang und die Begründung zum Genehmigungsbescheid beziehen sich auf die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend genannten Windenergieanlage auf den konkreten Anlagenstandort:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0012648	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	13	EAST: 32450791.000 NORTH: 5702008.000	Sichtigvor	11	327

Die Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage beträgt 249,5 m.

5.3. Genehmigungsverfahren

5.3.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die geplante Anlage erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV werden die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten (Summationsregel).

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

5.3.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m handelt es sich um ein Vorhaben nach der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die gesamte Windpark Warstein Rennweg erfüllt den die Voraussetzungen für eine Windfarm im Sinne von § 2 Abs. UVPG. Nach § 9 Abs. 2 UVPG besteht für das genannte Vorhaben nach Nr. 1.6.2 Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen, die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, wenn die Größen- und Leistungswerte weiterhin erreicht werden.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung vom 06.11.2023 ist im Ergebnis festzuhalten, dass das Änderungsvorhaben keiner erneute Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf und das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen (Untere Naturschutzbehörde) und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsund Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte (Deltaprüfung) erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Die Anlagenstandorte der Windfarm Rennweg befinden sich auf LEP-Ebene innerhalb einer Kernpotentialfläche der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

Im Ergebnis erhöht sich durch den Herstellerwechsel anlagenbedingt die Rotorblattlänge um 16,5 m. Die Gesamthöhe verändert sich im Vergleich (Delta) zur genehmigten Anlage nur geringfügig um 13,5 m. Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern betragen rund 1.000 m. Die betriebsbedingten Auswirkungen ändern sich durch den größeren Rotordurchmesser nur geringfügig. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten „Schwarzstorch und Wespenbussard“) haben weiterhin Bestand.

Im Vergleich zu den genehmigten Windenergieanlagen gibt es keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Fachbaubegleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit, auch unter Berücksichtigung der geringfügigen Anlagenverschiebung WEA 11 um 5 m, keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Die Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung erfolgte am 07.12.2023 im Amtsblatt Nr. 20 für den Kreis Soest und auf der Internetseite des UVP-Internetportal NRW.

5.3.3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 17.10.2023 wurden die o. g. 11 Einzelanträge zur Genehmigung von insgesamt 11 Windenergieanlagen bei der Kreisverwaltung Soest eingereicht. Nach Ergänzung der Antragsunterlagen und anschließender formellen Vollständigkeitsprüfung wurde am 16.11.2023 die formelle Vollständigkeit bescheinigt. Die Fachbehördenbeteiligung wurde am 17.11.2023 digital durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden die Antragsunterlagen den nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Warstein, gemeindliches Einvernehmen
- Stadt Warstein, Bauaufsicht & untere Denkmalbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanung
- Bezirksregierung Arnsberg Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung
- BAIUDBw – militärische Luftfahrtbehörde Bundeswehr Referat Infra I 3

- Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Landesbetrieb zentrale polizeiliche Dienste
- LWL Archäologie (Olpe)
- Naturschutzverbände NRW, Oberhausen
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Bundesnetzagentur
- Vodafone Richtfunk
- Ericsson Richtfunk
- Kreis Soest, Gesundheitsschutz
- Kreis Soest, Brandschutzdienststelle
- Kreis Soest, Straßenwesen
- Kreis Soest, Wasserwirtschaft
- Kreis Soest, Natur- und Landschaftsschutz
- Kreis Soest, Abfallwirtschaft
- Kreis Soest, Bodenschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang erläutert werden.

5.4. FFH-Verträglichkeit

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und Projekten dar. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind demnach Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

In einem 6-km-Radius um die geplanten Windenergieanlagen befinden sich die Natura 2000-Gebiete DE-4415-401 „Hellwegbörde“, DE-4415-304 „Möhne Mittellauf“, DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ und „DE-4515-302 „Heveoberlauf“. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet DE-4515-302 „Heveoberlauf“ verläuft zum Teil innerhalb des Untersuchungsraumes im Umkreis von 1.000 m um die geplante Windfarm. Aufgrund der relativ großen Entfernungen zu den umgebenden Schutzgebieten und die im Hinblick darauf geringen möglichen Beeinträchtigungen durch die geänderten Anlagendimensionen ist nicht ersichtlich, dass die Planungsänderung gegenüber der ursprünglichen Planung eine (zusätzliche) erhebliche Beeinträchtigung für die FFH-Gebiete und Vogel-schutzgebiete der Umgebung darstellen könnte.

In der VV Habitatschutz (MKULNV 2016) unter Punkt 4.1.4.2 heißt es: „Sofern Erweiterungen [...] genehmigter Anlagen nach Art und Umfang den Verboten und Geboten für das betroffene Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht zuwiderlaufen, stellen sie in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dar, so dass in diesen Fällen eine FFH-VP nicht erforderlich ist.“

Hinsichtlich den in der Umgebung befindlichen Natura 2000-Gebieten ergeben sich insgesamt gesehen durch die Änderungsanträge keine Änderungen zu der Grundgenehmigung vom 30.03.2023 und keine Notwendigkeit für eine erneute FFH-Verträglichkeitsprüfung.

5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

5.5.1. Bauplanungsrecht

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb von in der „Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ vom 06.06.2023 abgebildeten Kernpotentialflächen (Beschleunigungsflächen). Er entspricht daher dem gemäß „Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit“ vom 21.09.2023 festgelegten gesicherten Flächenkorridor für den Windenergieausbau, in dem der Ausbau Raumordnungsrechtlich ausdrücklich möglich ist.

Die im Verfahren beteiligte Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32 – Bezirksregierung Arnsberg, hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Die Stadt Warstein hat am 11.12.2023 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich u. a. nur dann zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die ausreichende Erschließung umfasst sowohl die rechtliche als auch die technische Möglichkeit einen Weg bzw. ein Grundstück zu befahren. Hierzu hat die untere Bauaufsicht der Stadt Warstein mit der Stellungnahme vom 25.01.2024 bestätigt, dass die ausreichende Erschließung der Grundstücke gesichert ist.

5.5.2. Waldumwandlungsgenehmigung

Wald und Holz NRW rechnet folgende Flächen den dauerhaft umzuwandelnden Flächen zu:

- Fundamentstandort, da dauerhaft versiegelt, auch im Randbereich,
- Kranstellfläche, da planiert und befestigt, teilversiegelt und langfristig für Reparaturen erhalten bleiben muss.
- Schotterfläche um das Fundament und zwischen Fundament und Kranstellfläche, weil planiert und eingeebnet; nicht der forstlichen Nutzung zurückzuführen, da der Waldboden entfernt wurde.

Damit erhält der Antragsteller die dauernde Zugriffsmöglichkeit auf die Fläche, um im Bedarfsfall Reparaturen an der Windenergieanlage durchführen zu können.

Im Umkehrschluss sind Flächen, die befristet (temporär) umgewandelt werden, nach der Baumaßnahme wieder in einen Waldbodenzustand zu versetzen, d. h. es muss eine evtl. vorherige aufgebraute Befestigung z. B. von Schotter vollständig aufgenommen, Waldhumusboden aufgebracht und aktiv eine Wiederaufforstung durchgeführt werden.

Im Falle der dauerhaften Waldumwandlung entfällt dieser Schritt und die Flächen können geschottert bzw. befestigt bleiben. Diese Flächenanteile wurden in den Gutachten bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan separat erfasst. Für die geplanten Windenergieanlagen ist bei Rückbau der Windenergieanlage auch Entnahme des Fundamentes vorgesehen.

Krauslegerfläche, Materiallager und Arbeitsbereiche (Logistikflächen) auf dem Anlagengrundstück während der Bauphase werden den befristet umzuwandelnden Flächen zugeordnet und sind nach der Bauphase grundsätzlich wieder aufzuforsten, dazu ist der abgeschobene Rohboden mit der am Standort üblichen Stärke mit Humusboden aufzufüllen und die Flächen sind aktiv mit forstüblichen, nach Forstvermehrungsgutgesetz zugelassenen Hochwaldlaubbbäumen in forstüblichem Verband aufzuforsten. Flächen, auf denen eine Wiederbepflanzung forstlich nicht sinnvoll ist, können in Absprache mit dem zuständigen Regionalforstamt unbestockt bleiben bzw. der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Maßgebend sind die in der Karte A.9, Maßstab 1:1.800, und der Tabelle A.9 dargestellten Bauflächen der Nachtragsunterlagen zur Eingriffsbilanzierung aufgrund der Änderung des Anlagentyps vom 12.09.2023 durch die ecoda GmbH & Co. KG, zuletzt aktualisiert am 31.01.2024, Revision 1.

Dauerhafte Waldumwandlung in Bezug auf das Anlagengrundstück:

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland (59602 Rüthen) hat mit der Stellungnahme zuletzt vom 29.02.2024 für die permanente Flächeninanspruchnahme der Zuwegung und der Bauflächen, d. h. Fundament inkl. Anschüttungsbereich, Kranstellfläche / Kranauslegerflächen auf dem Anlagengrundstück Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstück 327 eine dauerhafte Waldumwandlung gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes für die Errichtungs- und Betriebsphase der Windenergieanlage WEA 13 zugelassen.

Nutzung	Fläche (in qm)
Fundament	616
Anschüttungen der Fundamente	277
Kranstellfläche	1.254
Zufahrt	47
Summe Fläche	2.194

Zeitweilige (temporäre) Waldumwandlung in Bezug auf das Anlagengrundstück und den weiteren Lager- und Montageflächen (Bauflächen):

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland (59602 Rüthen) hat mit der Stellungnahme zuletzt vom 29.02.2024 für die temporäre Flächeninanspruchnahme durch temporäre Kranausleger-Montageflächen, Lager- und Montageflächen (Bauflächen) auf dem Grundstück Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstück 327, 328, 321, 26, 25, 24, 21, 15, 16 und 17 eine zeitweilige Waldumwandlung gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes begrenzt für die Bauphase der Windenergieanlage WEA 13 zugelassen.

Nutzung	Fläche (in qm)
Kranausleger-Montagefläche	2.851
Hindernisfreie Arbeitsbereiche, temp. Böschungen, Montage- und Lagerflächen, Überschwenkbereiche	7.996
Summe Flächen	10.847

Die Teilversiegelung / Schotterung auf den temporären Bauflächen ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage vollständig zu entfernen. Anschließend ist die Pflanzfläche durch Aufbringen von Boden und Humuserde zu rekultivieren und nach den forstlichen Herkunftsempfehlungen durch standortgerechte, gebietsheimische Baum- bzw. Straucharten spätestens innerhalb von 9 Monaten aufzuforsten.

5.5.3. Bauordnungsrecht

Die im Verfahren beteiligte zuständige Bauaufsichtsbehörde hat mit der Stellungnahme vom 25.01.2024, Punkt C. Bauordnungsrecht keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung nach § 65 i. V. m. § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) wird nach § 13 BImSchG mit in die Genehmigung ein konzentriert.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Der Windenergie-Erlasses NRW 2018 setzt unter Nr. 5.2.2.4 eine Sicherheitsleistung in Höhe von mindestens 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme fest.

Nach der Stellungnahme der Bauaufsicht vom 25.1.2024 ist die Sicherheitsleistung gerundet mit 7,45 % der Gesamtinvestitionssumme anzusetzen. Hier sind die Besonderheiten des Standorts, d. h. die Rodung und der Rückbau der Anlagen inkl. der Erschließungsanlagen, sowie die Renaturierung und die Aufforstung berücksichtigt, welche der Lage der WEA zuzurechnen sind.

Die Gesamtinvestitionskosten der Bauwerke sowie der Außenanlagen einschließlich dem Wegebau betragen aufgeschlüsselt 4.749.290,- € inkl. 19 % MwSt. pro Windenergieanlage (Enercon E-175 EP5-HAT-162). Die Rückbaukostenschätzung der Firma Enercon (vgl. Lfd.-Nr.: 71, Reg.: 9.1) beläuft sich auf 297.475,- € (Netto).

Durch die Bauaufsicht der Stadt Warstein wurde die Sicherheitsleistung auf 353.822,- € inkl. MwSt. festgesetzt. Für die Genehmigungsbehörde ist dieser Ansatz plausibel und nachvollziehbar.

Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung von WEA ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Abstand der WEA (Mitte Mastfuß) zur zulässigen Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB).

Der Abstand zwischen der beantragten Windenergieanlage zum nächstgelegenen Immissionsaufpunkt beträgt >> 500 m, sodass keine optisch bedrängende Wirkung zu besorgen ist.

Die Prüfung durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde ergab, dass an den relevanten Immissionspunkten nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen ist.

Standsicherheit

Nach Ziffer 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 können bei Unterschreitungen der Abstände vom acht- bzw. fünffachen Rotordurchmesser nach Abschnitt 6.3.3 der aktuellen Richtlinie für Windenergieanlagen standsicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen. Bei Unterschreitungen sind mittels gutachterlicher Stellungnahme nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht bestehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit für den geänderten WEA-Typ erfolgte auf Basis eines Turbulenzgutachtens mit Datum vom 11.09.2023 (Bericht Nr.: I17-SE-2022-228 Rev.01) und Dokumentationen des Anlagenherstellers zur Typenprüfung. Im Rahmen der Grundgenehmigung vom 30.3.2023 wurde die Bedingung aufgenommen, dass vor Baubeginn eine Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und ein Bodengutachten/Baugrundgutachten in Form einer geotechnischen Detailprüfung (nach DIN 4020) vorzulegen ist.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DIBt-Richtlinien wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Rennweg Bericht Nr.: I17-SE-2022-228 Rev.01 kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die geplanten Windenergieanlagen (WEA 2 bis WEA 4, WEA 6, WEA 8, WEA 9, WEA 11 bis WEA 15) weisen keine Überschreitung der mittleren Windgeschwindigkeit im Vergleich zur Auslegungswindgeschwindigkeit.

- Die geplanten Windenergieanlagen (WEA 2 bis WEA 4, WEA 6, WEA 8, WEA 9, WEA 11 bis WEA 15) an einem Standort errichtet werden sollen, der den Auslegungswert der 50-Jahreswindgeschwindigkeit nicht überschreitet.
- Die geplanten Windenergieanlagen (WEA 3, WEA 8, WEA 11, WEA 12 und WEA 14) überschreiten die effektive Turbulenzintensität gegenüber den Auslegungswerten.
- Die geplanten Windenergieanlagen (WEA 2, WEA 4, WEA 6, WEA 9, WEA 13 und WEA 15) überschreiten nicht die effektive Turbulenzintensität gegenüber den Auslegungswerten.

Für die geplanten Windenergieanlagen (WEA 2 bis WEA 4, WEA 6, WEA 8, WEA 9, WEA 11 bis WEA 15) wird die Standorteignung somit unter der Auflage von sektoriellen Betriebsbeschränkungen für die WEA 2, 6, 9, 11 und 14 nachgewiesen. Die sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind durch den Antragssteller im Antragsanschreiben vom 04.10.2023 beantragt worden, ihre Einhaltung wird zudem mit der Nebenbestimmung Nr. 3.6.1 durch diesen Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Nach der Stellungnahme der unteren Bauaufsicht der Stadt Warstein vom 25.01.2024 wird die Standorteignung nachgewiesen.

Zusätzlich ist die Windenergieanlage mindestens alle 2 Jahre vollständig durch einen anerkannten Sachverständigen auf den Erhaltungszustand hin zu prüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein auf Verlangen vorzulegen.

Des Weiteren ist im Genehmigungsverfahren der Geologische Dienst NRW beteiligt worden, die mit Ihrer Stellungnahme vom 30.11.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert haben. Insbesondere lag zur Beurteilung des Vorhabens das Ingenieurgeologische Gutachten (Voruntersuchung Baugrund, Nr.: 222357-1) vom 31.07.2023 der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vor. Aufgrund der Stellungnahme des Geologischen Dienst NRW und der Stellungnahme der Bauaufsicht Warstein, ist vor Baubeginn des Vorhabens eine geotechnische Detailprüfung (Hauptuntersuchung nach DIN 4020) notwendig. Für die Festlegung des Erkundungsumfanges sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020). Abweichungen von diesen Vorgaben sind durch einen weiteren staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Risiken, die als solche erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dies ist hier der Fall; die geotechnische Überprüfung wird in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids festgeschrieben.

Brandschutz und Anlagenhavarien

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Windenergie-Erlasses NRW 2018 aufgeführten Abstandsregelungen erreicht. Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in unmittelbarer Nähe zum Wald anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlage, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen (z. B. Brandmelde- und Alarmanlage, Gondel-Feuerlöschsystem) zu treffen.

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein standortspezifisches Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Engels Ingenieure Detmold, BV-Nr. 23-2147B_K1 vom 16.08.2023 vorgelegt, inkl. der am 05.12.2023 nachgereichten technischen Beschreibung des automatischen Löschsystems und der dazugehörigen Konformitätserklärung. Die Brandschutzkonzepte sind Teil dieses

Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle) geprüft.

Mit Bezug auf die Grundgenehmigung vom 30.03.2023 kommt die Brandschutzdienststelle (BSD) der Kreisverwaltung Soest mit der Stellungnahme zuletzt vom 22.11.2023 zusammenfassend zu folgender Entscheidung:

Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Der Brandschutzgutachter beschreibt, dass der zuständigen Feuerwehr (FW) ein Übersichtsplan mit dem Standort der jeweiligen WEA inkl. Seriennummer der Anlage übergeben wird (Feuerwehreinsatzplan).

Materielle Anforderungen an Bauteile

Nach dem Windenergieerlass NRW 2018 ist unter Pkt. 5.2.3.2 a) bei besonderen Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall (u.a. Anlagen im Wald) gefordert, dass soweit möglich die Verwendung von nichtbrennbaren Baustoffen, als weitere geeignete Vorkehrungen einer Brandentstehung sowie Brandweiterleitung auf die Umgebung vorzubeugen, zu treffen sind.

Eine Prüfung der materiellen Anforderungen durch eine Betrachtung der verwendeten Baustoffe der gesamten baulichen Anlage erfolgte im anlagen-/standortspezifischen Brandschutzgutachten und durch die zuständige Brandschutzdienststelle.

Darüber hinaus wird die Windenergieanlage mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet.

Brandmelde- und Alarmierungsanlage

Die Windenergieanlage wird mit einem Überwachungssystem ausgerüstet. Dieses erfasst ständig alle relevanten Betriebszustände und stellt die entsprechenden Informationen über das Fernüberwachungssystem an eine ständig besetzte Stelle bereit.

Bei Auslösung des automatischen Brandbekämpfungssystems innerhalb der Windenergieanlage erfolgt die Alarmierung über das Überwachungssystem.

Die Gondel, die Schaltschränke, der Umrichter, sowie die Transformatoreinheiten im Turmfuß werden mit einem aktiven Brandbekämpfungssystem ausgerüstet. Im Brandfall erfolgt eine automatische Auslösung des aktiven Brandbekämpfungssystems.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DIBt-Richtlinien wird der bestimmungsgemäße Anlagenbetrieb dauerhaft gesichert.

Löschwasserversorgung

Nach den Erlassvorgaben zur Löschwasservorhaltung für Windenergieanlagen im Wald vom 21.10.2019, Az.: V-5-8851.1.6-La, erhöht das Aufstellen und der Betrieb einer Windenergieanlage das Waldbrandrisiko nicht. Der im Genehmigungsverfahren anzuwendende Windenergieerlass NRW 2018 (Pkt. 5.2.3.2 a, b und c) erläutert, dass der Brandentstehung ausreichend vorgebeugt wurde, wenn automatische Löschanlagen, Brandmeldetechnik und Baumaterialien die überwiegend aus nicht brennbarem Material bestehen, verwendet wurden. Diese Vorgaben sind durch die Brandschutzdienststelle (BSD) geprüft worden.

Nach der Stellungnahme der BSD vom 22.11.2023 bestehen mit Bezug auf die Grundgenehmigung vom 30.03.2023 aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken, wenn die im Brandschutzkonzept aufgeführten Brandschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 BauO NRW 2018 so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können bei entsprechenden kühlen Witterungsbedingungen allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen, so dass ggf. Maßnahmen erforderlich

sind. Gemäß Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlass 2018 sind diesbezüglich technische Einrichtungen an Windenergieanlagen zur Gefahrenabwehr bei Eisansatz sowie Kennzeichnungen durch Hinweisschilder auf Gefährdung durch Eisfall bei Stillstand und Trudelbetrieb am Windenergieanlagenstandort erforderlich.

Zur standortspezifischen Bewertung des Risikos durch Eiswurf und Eisfall wurde ein Gutachten von dem folgenden Büro erarbeitet:

- F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Rennweg, Referenz-Nummer: 2023-E-105-P4-R2 – ungekürzte Fassung vom 05.09.2023 und der ergänzenden Stellungnahme zum Gutachten bzgl. der Unterschiede zwischen dem individuellen und dem kollektiven Personenrisiko vom 29.01.2024. Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

Eiswurf

Die Windenergieanlagen (WEA 2 bis WEA 4, WEA 6, WEA 8, WEA 9, WEA 11 bis WEA 15) werden mit einem internen System zur Eiserkennung ausgestattet. Es wird das ENERCON-Eiserkennungssystem zum Einsatz kommen. Bei den internen Systemen handelt es sich um den Leistungskurvenvergleich. Dabei wird die Windenergieanlage gestoppt sobald die Messinstrumente eine vereisungsbedingte Abweichung feststellen.

Die Windenergieanlage wird anschließend nach einer visuellen Sichtprüfung vor Ort wieder angefahren. Aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der Betrieb bei potentiell gefährlichem Eisansatz ausgeschlossen werden kann. Damit ergibt sich keine Gefährdung durch Eiswurf von den betrachteten Windenergieanlagen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass aufgrund des vorhandenen Systems zur Eiserkennung keine Gefährdung durch Eiswurf von den betrachteten WEA zu unterstellen ist.

Die Prüfung der unteren Bauaufsicht der Stadt Warstein hat ergeben, dass aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung keine Gefährdung durch Eiswurf von den betrachteten Windenergieanlagen zu unterstellen ist.

Eisfall

Für die Windenergieanlagen WEA 6, WEA 11, WEA 13 und WEA 14 des Windparks Rennweg wurden im Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall vom 05.09.2023 erhöhte Risiken bezüglich der Wanderwege ermittelt. Somit sind hier weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko noch weiter zu senken, sodass möglichst wenige Eisstücke die jeweiligen Schutzobjekte treffen können.

Die Windenergieanlagen WEA 6, WEA 13 und WEA 14 sind nach Abschaltung auf Grund von Eisansatz, nach den Vorgaben des Herstellers in den vorgegebenen Azimuthwinkel nachfolgender Tabelle gemäß dem Gutachten zu stellen und bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit zu fixieren:

Beschränkte WEA-Nr.:	Azimuthwinkel [°]:
6	215
13	240
14	345

Diese Einstellung ist vom Anlagenhersteller in das Steuerungssystem fest einzugeben und mit einem Passwort zu sichern und zu speichern. Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen darf erst nach vorheriger visueller Prüfung vor Ort erfolgen oder wenn die Umgebungstemperatur länger als 6 Stunden über +3 °C bzw. länger als 2 Stunde über +5 °C in Gondelhöhe betragen.

Darüber hinaus sind entsprechend der Grundgenehmigung Warnschilder im Bereich aller Windenergieanlagen an den Wegen aufzustellen. Der Mindestabstand für die Beschilderung beträgt 300 m zu den nächstgelegenen WEAs.

Im Stillstand entsprechen die von den Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die von beliebigen anderen Bauwerken, Gebäuden oder Bäumen ebenfalls ausgehen. Ein Wegschleudern von Eisstücken ist durch die Stillsetzung der Windenergieanlage ausgeschlossen. Auf das verbleibende Restrisiko durch herabfallende Eisstücke bei Stillstand der Anlage wird durch Hinweisschilder an der Windenergieanlage hingewiesen.

Als Ergebnis der Prüfung durch die untere Bauaufsicht der Stadt Warstein kann festgehalten werden, dass es sich bei dem genannten Verfahren, welche den standartgemäßen Stand der Technik bei Windenergieanlagen entsprechen, handelt. Bei bestimmungsgemäßer Funktion und ausreichender Warnbeschilderung in dem vom Eiswurf betroffenen umliegenden Gebiet bestehen keine bauaufsichtlichen Einwände.

Zur Bestimmung des Risikos durch Eisfall im Gutachten von F2E vom 05.09.2023 ist das individuelle Personenrisiko und nicht das kollektive Personenrisiko durch den Gutachter gewählt worden. In der ergänzenden Stellungnahme vom 29.01.2024 wird der konservative Ansatz des individuellen Personenrisikos, für das vorliegende Wegenetz im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen, erläutert.

Das kritische Individuum ist im genannten Gutachten ein Spaziergänger der alle zwei Tage das Wegenetz der Anlagen passiert. Erst ab 100 Wanderer täglich, wäre das kollektive Personenrisiko als konservativer Ansatz zu wählen. Das individuelle Personenrisiko wird deshalb typischerweise für forstwirtschaftlich genutzte Wege und Wanderwege verwendet.

Da sich Risiken mit Beachtung der Wahrscheinlichkeit addieren, sind durch das Gutachten zwei repräsentative Routen durch den Windpark zusätzlich bewertet worden. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass es sich nach dem Gutachten um ein tolerierbares Personenrisiko handelt.

Bei ordnungsgemäßer Wartung und Prüfung durch Sachverständige (DIBt-Richtlinie) kann davon ausgegangen werden, dass negative Effekte auf die Schutzgüter mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird das Restrisiko auf ein minimal mögliches Risiko reduziert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Bei ordnungsgemäßer Wartung und Prüfung durch Sachverständige (DIBt-Richtlinie) kann davon ausgegangen werden, dass negative Effekte auf die Schutzgüter mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird das Restrisiko auf ein minimal mögliches Risiko reduziert.

5.5.4. Sonstige Belange

Folgende weitere Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Stadt Warstein,
- Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 32 Regionalplanung,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bauordnung,
- Deutscher Wetterdienst,
- Landesbetrieb Straßen NRW,
- Landesbetrieb Zentrale polizeiliche Dienste,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Archäologie,
- Kreis Soest – Gesundheitsschutz,
- Kreis Soest – Straßenwesen,
- Bundespolizei Luftfahrt,

- Bundesnetzagentur,
- Westnetz GmbH,
- Thyssengas GmbH,
- Betreiber von Richtfunkstrecken: Ericsson Services GmbH,
- Geologischer Dienst NRW.

Folgende Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Stadt Warstein – Bauordnungsrecht,
- Kreis Soest – Brandschutzdienststelle,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55 Arbeitsschutz,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bezirksregierung Münster – Flugsicherung.

Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen besteht gegen die Errichtung der Windkraftanlage keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Prüfhinweis: Im Rahmen der Deltaprüfung (§ 16 b Abs. 7 BImSchG) werden nur die Anforderungen geprüft, soweit diese durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Die Bewertung der Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen bezieht sich, aufgrund überschneidender Einwirkungsbereiche durch anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren /-prozesse, auf die 11 genehmigungsfähigen WEA-Anlagenstandorte. Die Bewertung standortspezifischer Umwelteinwirkungen, insbesondere durch bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren /-prozesse (Waldumwandlung, Arten- und Naturschutz), erfolgt zusätzlich für den konkreten Anlagenstandort.

5.6.1. Immissionsschutz

Geräusche - Zusammenfassung und Bewertung

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.6.2016“.

Mit der Stellungnahme vom 23.6.2023 zur Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 12.07.2018 wurde eine Ausbreitungsberechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ – im Vergleich der Gesamtzusatzbelastung durchgeführt, um die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage gegenüberzustellen.

Zur Nachtzeit werden die geplanten Windenergieanlagen mit einem maximalen Schallleistungspegel nach Herstellerangaben betrieben:

- WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 06, WEA 09, WEA 11, WEA 14 und WEA 15: schallreduzierten Betriebsmodus mit 106,6 dB(A) Schallleistungspegel inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A)
- WEA 08, WEA 12 und WEA 13: schallreduzierten Betriebsmodus mit 107,6 dB(A) Schallleistungspegel inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A)

Für die genannten Betriebsmodi sind der Schallimmissionsprognose keine FGW-konforme Vermessung beigelegt. Die den Summenschallleistungspegeln zugehörigen Oktavspektren wurden aus Herstellerdokumenten entnommen. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem sog. „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016) ergibt sich im Vergleich (Deltaprüfung), dass durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Der Beurteilungspegel verringert sich geringfügig oder bleibt mindestens gleich an allen Immissionsaufpunkten im Vergleich zu der genehmigten Anlage.

Bis zum Nachweis der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gemäß der Nebenbestimmung 3.7.3 kann die Windenergieanlage den Betrieb zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus NR-5 mit einem maximalen Schallleistungspegel von 104,1 dB(A), inklusive eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), aufnehmen. Hierbei wurde 3 dB(A) „Sicherheitszuschlag“ einberechnet.

Die Berechnung der Geräuschimmissionsprognose erfolgte ohne emissionsseitige Tonhaltigkeit KTN, d. h. ohne Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB nach der TA Lärm. Dementsprechend darf die Windenergieanlage an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtbetrieb nicht tonhaltig sein. Eine immissionsseitige Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen.

Der Tageszeitraum wird nach Aussage des Gutachters infolge der um 15 dB(A) höheren Richtwerte eingehalten. Die Schallimmissionen während der Bauphase der Windenergieanlagen sind tagsüber auf Grund der großen Abstände zu den Wohnhäusern als irrelevant einzustufen.

Im Ergebnis ist zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte für den Nachtbetrieb ein schallreduzierter Betriebsmodus erforderlich. Durch Nebenbestimmungen im Bescheid wird die Betriebsweise durch den Schallleistungspegel festgeschrieben bzw. muss vor Inbetriebnahme des Nachtbetriebs eine FGW-konforme Vermessung des Anlagentyps erfolgen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich Immissionsrichtwerte sowie eine Abnahmemessung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Schattenwurf – Zusammenfassung und Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Nach der Stellungnahme vom 23.6.2023 der Firma reko GmbH & Co. KG ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls für die schattenwurfverursachenden Anlagen notwendig. Die Berechnungsergebnisse für die Immissionsorte IP 01 und IP 02 sowie IP 55 zeigen, dass die Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 3 periodischen Schlagschatten oberhalb der Richtwerte verursachen. Die Begrenzung der Beschattungsdauer von 8 h/a (real) und 30 min/d muss in diesen Fall durch eine automatisch wirksame Abschaltautomatik überprüfbar und nachweisbar sichergestellt

werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage für alle im Einwirkungsreich der Zusatzbelastung befindlichen Wohnnutzungen nicht überschreiten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Lichtimmissionen

Zusammenfassung und Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts und eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung vorgesehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Gefahrenschutz - Risiken für die menschliche Gesundheit, Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Zusammenfassung und Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß (rd. > 1.000 Meter). Obwohl bereits die Abstände des WEA-Erl. 15 bzw. der Liste der technischen Baubestimmungen von 1,5 x (Nabenhöhe plus Rotor-durchmesser) zu den Wohnhäusern eingehalten werden und somit bereits ein ausreichender Schutz vor Eiswurf gegeben ist, werden die WEA zusätzlich mit einem Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen ausgerüstet. Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit der vorgesehenen Parkposition der WEA bei Eisansatz wird das Risiko durch Eisabfall weiter reduziert.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA (Standicherheit) gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Bei ordnungsgemäßer Wartung und Prüfung durch Sachverständige (DIBt-Richtlinie) kann davon ausgegangen werden, dass negative Effekte auf die Schutzgüter mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird das Restrisiko auf ein minimal mögliches Risiko reduziert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen

festgeschrieben. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen im „bestimmungsgemäßen Betrieb“ sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Umweltschutzbehörde - Immissionsschutz (Kreis Soest) zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm, Windenergie-Erlass NRW und der aktuellen Rechtsprechung nicht von erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.6.2. Natur-, Habitat- und Artenschutz

Zusammenfassung und Bewertung

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Begutachtung der Umweltverträglichkeit, der FFH-Verträglichkeit und die Verträglichkeit mit arten- und landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben wurde durch das Büro ecoda GmbH & Co. KG durchgeführt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde ein UVP-Bericht mit Datum vom 16.4.2021 erstellt. Die Avifauna wurde in den Jahren 2015, 2016, 2019, 2020 untersucht und in verschiedenen Ergebnisberichten festgehalten, mit welchen insbesondere die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der planungsrelevanten Arten sowie der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen. Die Kartierung und Erfassungsmethodik erfolgte in Anlehnung an die avifaunistische Methodik nach SÜDBECK et. Al. 2005. Das Untersuchungsgebiet und die Bestandserfassung ist nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) leitfadenskonform, plausibel und nachvollziehbar.

Zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten wurden nach Angaben des Gutachters (Ecoda) Tag- und Abend-/Nachtbegehungen durchgeführt. Weiterhin wurden die Gehölze auf das Vorhandensein von Horsten und Baumhöhlen untersucht. Vorkommen von Fledermausquartieren werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung überwacht.

Im Untersuchungsgebiet um den Windpark Rennweg wurden von den windenergiesensiblen Vogelarten u. a. folgenden Arten beobachtet: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard. Neben den windenergiesensiblen Fledermausarten sind u. a. folgende sonstige planungsrelevante Arten zu benennen: Haselmaus, Wildkatze, Luchs, Braunes Langohr, Graues Langohr, Baumpieper, Bruthänfling, Eulen, Feldschwirl, Habicht, Mäusebussard, Neuntöter, Spechte, Sperber und Turteltaube.

Habitatschutz/Natura 2000-Gebiete

In einem 6-km-Radius um die geplanten Windenergieanlagen befinden sich die Natura 2000-Gebiete DE-4415-401 „Hellwegbörde“, DE-4415-304 „Möhne Mittellauf“, DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ und „DE-4515-302 „Heveoberlauf“. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet DE-4515-302 „Heveoberlauf“ verläuft zum Teil innerhalb des Untersuchungsraumes im Umkreis von 1.000 m um die geplante Windfarm. Aufgrund der relativ großen Entfernungen zu den umgebenden Schutzgebieten und die im Hinblick darauf geringen möglichen Beeinträchtigungen durch die geänderten Anlagendimensionen ist nicht ersichtlich, dass die Planungsänderung gegenüber der ursprünglichen Planung eine (zusätzliche) erhebliche Beeinträchtigung für die FFH-Gebiete und Vogel-schutzgebiete der Umgebung darstellen könnte.

In der VV Habitatschutz (MKULNV 2016) unter Punkt 4.1.4.2 heißt es: „Sofern Erweiterungen [...] genehmigter Anlagen nach Art und Umfang den Verboten und Geboten für das betroffene Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht zuwiderlaufen, stellen sie in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dar, so dass in diesen Fällen eine FFH-VP nicht erforderlich ist.“

Hinsichtlich den in der Umgebung befindlichen Natura 2000-Gebieten ergeben sich insgesamt gesehen durch die Änderungsanträge keine Änderungen zu der Grundgenehmigungen vom 30.03.2023 und keine Notwendigkeit für eine erneute FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Besonderer Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW in der Fassung vom 10.11.2017 (kurz: Artenschutzleitfaden), welcher Leitlinie und Maßstab für die Genehmigungsbehörden in NRW darstellt.

Dem Nachtrag zum Fachbeitrag zur ASP II (Ecoda 2023a + 2024b) zufolge ergibt sich durch die Planänderungen kein zusätzlicher Maßnahmenbedarf, da die Standorte der WEA im Wesentlichen gleich bleiben. Der korrigierte Nachtrag (Ecoda 2024b) stellt klar, dass die artenschutzrechtlichen Sachverhalte, wie im Artenschutz-Fachbeitrag zur vorherigen Planung (Ecoda 2021b), auf der Grundlage des Leitfadens von MULNV & LANUV (2017) und nicht auf der Grundlage des § 45b BNatSchG bewertet werden. Gemäß § 74 Abs. 4 BNatSchG ist § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG nicht anzuwenden auf bereits genehmigte Vorhaben und solche, die vor dem 1. September 2025 beantragt wurden [...]. § 74 Abs. 5 BNatSchG stellt klar, dass § 45b BNatSchG jedoch bereits dann Anwendung findet, wenn der Träger eines Vorhabens dies verlangt.

In den Stellungnahmen und Genehmigungen zu den ursprünglichen Anträgen in 2023 wurden die arten- und habitatschutzrechtlichen Belange unter Berücksichtigung der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bewertet. Da es sich bei den vorliegenden Anträgen um Änderungsanträge desselben Projektes handelt, wird genauso verfahren.

Der Gutachter stellt die Biotoptypen dar, welche sich kleinflächig ändern: Im Bereich der WEA 9 wird nach der Planänderung kleinflächig junger Laub(misch)wald gerodet, demgegenüber wird sehr kleinflächig mittelalter Laub(misch)wald im Bereich der WEA 11 verschont. Für derartige Änderungen müssen ggf. die Eingriffsbilanzierungen angepasst werden. In geringfügigem Maße müssen diese Änderungen im Rahmen der Maßnahmenausführung, etwa der ökologischen Baubegleitung, beachtet werden.

Es wird angenommen, dass die erhebliche Vergrößerung der Rotoren auch eine Vergrößerung des Kollisionsrisikos für Vögel und insbesondere für Fledermäuse sowie einen zumindest potenziellen Anstieg des Störungsrisikos für den Schwarzstorch verursacht. Gleichwohl werden den Vorkommen der hier nachgewiesenen WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten in den Genehmigungen für die ursprüngliche Planung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mitteln bereits Rechnung getragen. Die folgenden WEA-empfindlichen Arten (-gruppen) gehören im Untersuchungsgebiet zu den (potenziellen) Konfliktarten:

Fledermäuse

Es sind keine Forschungsergebnisse bekannt, nach welchen die aktuellste Version der ProBat-Software bei der Berechnung der Abschaltalgorithmen in ausreichendem Maße diese Rotorlängen berücksichtigen kann, zumal die meisten WEA-empfindlichen Fledermausarten durch Ultraschallmikrofone nicht regelmäßig in einer Entfernung von 87 m erfassbar sind. Die Arten der Zwergfledermausgruppe (Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus) können selbst unter optimalen Bedingungen bis maximal 30 m Entfernung erfasst werden. Die Rotorlängen werden in der ProBat-App

eingetragen, so dass eine theoretische Fehlerquote von den Tieren, die im Gondelmonitoring nicht erfasst werden können, in die Berechnung einfließt. Dies ist die mit heutigem Stand sicherste Methode für einen fledermausfreundlichen und dennoch wirtschaftlichen Betriebsalgorithmus. Zur weiteren Fehlerreduktion ist bereits gemäß den Nebenbestimmungen der genehmigten 11 Windenergieanlagen ein zusätzliches „Mast-Monitoring“ vorgesehen (eine zusätzliche Ultraschallerfassungseinheit in Höhe der unteren Rotorspitze am Mast von exemplarisch 2 Anlagen des Windparks). Da mit heutigem Stand der Technik keine besseren Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, bleiben die Nebenbestimmungen unverändert bestehen. Die Änderung des Rotorradius gebietet umso mehr ein verpflichtendes Gondelmonitoring, da insbesondere innerhalb von Waldstandorten erhebliche Gefährdungen für Fledermäuse durch WEA bestehen (vgl. z. B. VOIGT 2023).

Schwarzstorch – WEA 8, 9, 11, 12 und 13

Der Schwarzstorch weist in der Nähe der geplanten Anlagenstandorte WEA 8, 9, 11, 12 und 13 lediglich nicht essenzielle Teilnahrungshabitate in Form von Quellbächen und kleinen Feuchtgebieten auf, welche nach den aussagekräftigen Ergebnissen der Raumnutzungsanalysen und Einzelnachweisen (vgl. ECODA 2019, PLANU GBR 2019, LEDERER et al. 2020, BI „ARNSBERGER WALD – NICHT MIT UNS! 2019) nicht in signifikantem Umfang überflogen oder für die Nahrungssuche aufgesucht werden. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt den Ausführungen des Gutachters hinsichtlich der oben genannten geplanten WEA zu, dass die Planungsänderung sich aller Voraussicht nach nicht nennenswert auf den Schwarzstorch auswirken wird.

Schwarzstorch – WEA 14 und 15

Für den Schwarzstorch wurde festgestellt, dass aufgrund von freien Sichtachsen zwischen dem östlichen Brutplatz und den WEA sowie aufgrund der nachgewiesenen Raumnutzung und der unmittelbaren Nähe zu einem wichtigen Nahrungshabitat bei WEA 15 temporäre Abschaltungen notwendig werden. In der ursprünglichen Bewertung nach Leitfaden (MULNV & LANUV 2017) wurde von Herrn Dr. Kaiser (LANUV) zudem ein Kollisionsrisiko für beide Standorte hergeleitet, welches vor allem Jungstörche betrifft und nicht durch Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen auszuräumen ist. Diese Einschätzungsprärogative konnte nach Inkrafttreten der Aussagen in der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht aufrecht gehalten werden. Aufgrund des weiterhin verbleibenden Störungsrisikos, welches geeignet ist, eine Entwertung und somit faktische Zerstörung des Brutplatzes herbeizuführen, wurden unter der Annahme, dass in Bewegung befindliche WEA eine größere Störung insbesondere während der Ansiedlungsphase bewirken als still stehende WEA, phänologiebedingte Abschaltungen als Nebenbestimmung in der Grundgenehmigung vom 30.03.2023 festgelegt.

Eine Erhöhung dieses Störungsrisikos durch die Vergrößerung der Rotorflächen infolge der Planungsänderung erscheint plausibel. Gleichwohl ist es denkbar und plausibel, dass die geringere Umdrehungsgeschwindigkeit der nun geplanten Anlagen, wie der Gutachter ausführt, geeignet ist, das Unruhemoment im Raum zu verringern. Eine Erhöhung der Störung auf den Schwarzstorch gegenüber der ursprünglichen Planung kann insgesamt gesehen nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist sie zumindest im Falle der WEA 14 vermutlich nicht signifikant.

Im Falle von WEA 15 wird das geplante Naturschutzgebiet „Siepen/Quellbäche im Stadtgebiet von Warstein“ nun auf einer Fläche von 315 m² von den Rotoren der geplanten Anlage überstrichen, was bei der ursprünglichen Planung nicht der Fall war. Die Rotorspitze überragt in ca. 130 m Höhe den NSG-Bereich um max. 7 m. Der Abstand von der Rotorspitze zum Bauchlauf beträgt 16 m. Aus den Antragsunterlagen und nach Angaben des Antragstellers befindet sich in diesen überstrichenen Bereich kein Feuchtgebiet. Durch eine Vorort-Begehung war erkennbar, dass dieser Bereich stark vorbelastet ist, d. h. eine Wegparzelle und aktuell Holzpolter vorhanden sind.

Auf Grund dieser Randbedingungen ist keine Erhöhung der Störungsintensität zu befürchten.

In einer ‚Darstellung der WEA 15 im Bereich des NSG‘ (WestfalenWIND 2024) legt der Antragsteller dar, dass die Rotoren der nun geplanten WEA 15 des Änderungsantrags maximal 7 m weit über die NSG-Grenze ragen, wobei unter Berücksichtigung der örtlichen Topographie eine

Mindesthöhe von 130 m zwischen Rotorunterkante und der Bodenoberfläche eingehalten wird. Die Höhendifferenz nicht inbegriffen, wird die Rotorspitze, bei einer angenommenen Gewässerbreite von 5 m einen Abstand von mindestens 16 m zum Bachlauf einhalten. Die gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen, welche hier vorkommen, der Bachlauf selbst und ein flächiges, Bach begleitendes Quellmoor, befinden sich damit nicht direkt unterhalb der Rotoren der geplanten WEA. Eine Erhöhung der Beeinträchtigung gegenüber der ursprünglichen Planung ist deshalb nicht ausgeschlossen, jedoch kann keine Signifikanz in einer solchen eventuellen Erhöhung des Störungsrisikos für den Schwarzstorch festgestellt werden.

Die in 2023 formulierten Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 30.03.2023 der ursprünglichen Planung für die WEA 14 können unter Berücksichtigung der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht weiter verschärft werden und bleiben somit unverändert bestehen.

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 30.03.2023 der ursprünglichen Planung für die WEA 15 können unter Berücksichtigung der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen bleiben. Diese Bedingung wird nach der durch den Antragsteller nachgereichten Darstellung als erfüllt angesehen.

Wespenbussard

Der Wespenbussard wurde in 2020 mit einem Brutrevier im Südwesten des geplanten Windparks nachgewiesen (LEDERER 2020). Gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG bestehen innerhalb eines zentralen Prüfbereichs von 1.000 m zwischen dem Brutplatz und dem Turmmittelpunkt der geplanten WEA in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht durch eine Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.

Aufgrund der Entfernungen zwischen dem Brutrevier und den hier behandelten WEA 8, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht anzunehmen, sofern der Wespenbussard weiterhin den Bereich nutzt, in welchem in 2020 das Brutrevier nachgewiesen wurde. Für die meisten dieser WEA trifft der erweiterte Prüfbereich zu. Es genügt, wenn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor der Inanspruchnahme der Baufelder eine Kontrolle der Umgebung auf planungsrelevante Vogelarten, so auch auf Hinweise des Wespenbussards durchgeführt wird. Die bisherigen Nebenbestimmungen bleiben somit unverändert bestehen.

Uhu

In der ursprünglichen Planung bestanden zwischen den Unterkanten der Rotoren der geplanten WEA und dem Boden jeweils Abstände von 94 m, so dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den meist in geringer Flughöhe aktiven Uhu nicht hergeleitet werden konnte. Die in der Planungsänderung vorgesehenen WEA weisen einen Rotor-Boden-Abstand von je 74,5 m auf. Da der Uhu gemäß Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b 1-5 BNatSchG in hügeligem Gelände bereits dann einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegt, wenn der Rotor-Boden-Abstand weniger als 80 m beträgt, muss er in den Änderungsanträgen als weitere Konfliktart behandelt werden.

Dies betrifft nicht die hier behandelten Anlagenstandorte, für welche allenfalls ein erweiterter Prüfbereich zutrifft. Eine Betroffenheit im erweiterten Prüfbereich bis 2.500 m wird aufgrund der mittelmäßig geeigneten Nahrungsflächen und des Rotor-Boden-Abstandes, der 80 m nur geringfügig unterschreitet, nicht angenommen. Es sind daher keine weiteren Nebenbestimmungen notwendig.

Andere Arten

Hinsichtlich Waldschnepfe, Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke wird dem Gutachter zugestimmt.

Für alle sonstigen, möglicherweise betroffenen Arten bewirken die geänderten Anlagendimensionen keine wesentlichen Änderungen. Für die Haselmaus werden kleinräumige Flächenänderungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung berücksichtigt. Den Aussagen des Gutachters hinsichtlich WEA 9 und 11 wird zugestimmt.

Weitere ernstzunehmende Hinweise auf ein Brutrevier oder essentielle Habitat-Elemente (Nahrungshabitat) WEA-empfindlicher Vogelarten liegen innerhalb der Untersuchungsradien nicht vor. Neben den Brutvogelarten gibt es Hinweise auf folgende Fledermausarten: Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus.

Bachsiepen

Ergänzend zu den Stellungnahmen zur Genehmigung aus 2023 ist anzumerken, dass die über den gesamten Windpark verteilt gelegenen Bachsiepen bzw. Quellbäche, welche bereits geschützte Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz darstellen, als Naturschutzgebiet „Siepen/Quellbäche im Stadtgebiet von Warstein“ geplant sind.

Dieses NSG umfasst zahlreiche Siepen und Quellbäche, wie u.a. die Romecke, Wanne und Quamecke. Wertgebend für das NSG ist das Netz aus naturnahen Bäche und Siepen, überwiegend auf Gleyböden, die teilweise von Auwald, Erlenbruchwald oder auch Birkenbruchwald begleitet werden. Die meisten Fließgewässer entspringen und verlaufen innerhalb von Waldflächen. Die weit vernetzten Fließgewässer bilden ein großes Biotopverbundsystem für Arten der Fließgewässer und Auwälder innerhalb der Waldgebiete. Deshalb sind auch Arten wie Eisvogel, Schwarzstorch und Feuersalamander konkret im Schutzzweck benannt. Die Grenzen des NSG richten sich nach örtlichen Gegebenheiten. Wenn diese nicht direkt sichtbar sind, ist ein 20 m-Korridor links und rechts der Gewässermitteln als Puffer-/Schutzstreifen dem NSG zugewiesen worden.

Der Landschaftsplan, in dessen Zuge das NSG ausgewiesen wird, befand sich von Oktober bis Dezember 2022 in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Seit diesem Zeitpunkt gilt eine Veränderungssperre für die im Landschaftsplan vorgesehenen NSG (§ 48 LNatSchG). Es sind dort also alle Änderungen verboten.

Bauflächen, Zuwegung, Baustelleneinrichtung usw. müssen also außerhalb der NSG-Grenzen liegen.

Es gibt zudem weitere schützenswerte Strukturen, die bisher bei der NSG-Ausweisung nicht berücksichtigt wurden, aber noch Berücksichtigung finden sollen. Dazu zählen alle weiteren Siepen und Quellstrukturen. Diese sind auch jetzt schon als gesetzlich geschützte Biotop anzusehen und von Bebauung frei zu halten.

Weitere Abstände zu dem geplanten NSG wären aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert, aber auf dieser Ebene nicht bindend. Die in der Stellungnahme der Naturschutzverbände erwähnten 300 m-Puffer (vgl. BUND 2024, ABU UND NABU SOEST 2024), sind durch den Plangeber (Regionalplanung, Bauleitplanung etc.) bei der Planung von beispielsweise Konzentrationszonen heranzuziehen. Von diesen 300 m kann auch abgewichen werden. Die Regionalplanung hat sich bei der Planung der Beschleunigungsgebiete für einen 75 m-Puffer entschieden. Diese werden nicht immer eingehalten, da bereits genehmigte WEA-Standorte näher an die NSG heranrücken, jedoch ist dies auf Ebene der Regionalplanung zu klären. Da die Beschleunigungsgebiete ohnehin noch nicht rechtsverbindlich sind, spielen sie in diesem Verfahren auch keine Rolle. Der vorsorgliche Puffer auf Ebene der Regionalplanung ist gerechtfertigt, da dort die Planung auf einer ganz anderen Maßstabebene erfolgt. In diesem Verfahren können sie aber nicht herangezogen werden, da es an sich keinen Umgebungsschutz für Naturschutzgebiete gibt. Der Regionalplanentwurf ist in diesem Verfahren nicht zu beachten, ein vorsorglicher Puffer kann nicht herangezogen werden.

Ein Hineinragen der Rotorblätter in das geplante NSG kann nur akzeptiert werden, wenn es keine artenschutzfachlichen Hindernisse gibt. Dass teilweise Rotorblätter über die geplanten NSG ragen, ist für das NSG an sich zunächst unkritisch, da nichts verändert oder gar zerstört wird. Zu beachten ist, dass der WEA-empfindliche Schwarzstorch als Schutzzweck des NSG hinterlegt ist. Auf diese wird ausführlich im artenschutzfachlichen Teil der Grundgenehmigungen vom 30.03.2023 eingegangen: Durch umfangreiche Untersuchungen konnten die am häufigsten überflogenen und zur Nahrungssuche genutzten Bachtäler gut definiert werden. Im Ergebnis wurde eine Zustimmung für eine Genehmigung für mehrere Anlagen verwehrt, WEA 14 und WEA 15 wurden nur mit temporären Abschaltungen während der Brutzeit des Schwarzstorchs genehmigt. Aus den Antragsunterlagen und nach Angaben des Antragstellers befindet sich in diesen überstrichenen Bereich kein

Feuchtgebiet. Durch eine Vorort-Begehung war erkennbar, dass dieser Bereich stark vorbelastet ist, d. h. eine Wegparzelle inkl. Gewässerkreuzung und Holzpolter vorhanden waren.

In ECODA 2024A werden die Flächen des geplanten NSG angegeben, welche gegenüber der ursprünglichen Planung nun von den größeren Rotoren teils überstrichen werden. Insbesondere überstreichen die Rotoren der geplanten WEA 11 und WEA 12 die geplanten NSG-Flächen, vergleichsweise kleinflächig auch WEA 13 und WEA 15. Infolge der Planungsänderung ergeben sich einige Überschneidungen der Bauflächen und/oder Nebenflächen mit dem geplanten Naturschutzgebiet „Siepen/Quellbäche im Stadtgebiet von Warstein“. Abzüglich der nicht genehmigten WEA 1, 5, 7 und 10 verbleiben derartige Überschneidungen nur bei der WEA 11. Diese belaufen sich gemäß ECODA 2024A auf ca. 130 m².

Fazit

Durch die Planungsänderung ergibt sich die Notwendigkeit für eine neue Nebenbestimmung 3.8.1 zum Schutz des geplanten Naturschutzgebietes „Siepen/Quellbäche im Stadtgebiet von Warstein“. Die Bewertung und weitere Maßnahmen ergeben sich aus der Grundgenehmigung vom 30.03.2023.

Eingriff in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG)

Eine Verrechnung der Kompensationsansprüche für Maßnahmen, die multifunktional angelegt werden können und damit zur Kompensation von Eingriffen in verschiedene Funktionen des Naturhaushaltes dienen, wird zugelassen. Der berechnete Wertverlust ist aufgrund der angepassten Antragsunterlagen neu berechnet worden. Durch die Erstaufforstung und ökologische Aufwertung von Waldflächen im Rahmen der Waldumwandlung wird der Biotopwertverlust vollständig kompensiert.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist die Flächeninanspruchnahme je Anlagenstandort berechnet worden. Für den Eingriff in den Naturhaushalt ist der Biotopwertverlust von 7.551 WP auszugleichen. Hierzu ist eine forstrechtliche Kompensation von insgesamt 4.764 m² auf den Flurstücken 101 bis 104, Fl. 21, Gem. Warstein (Maßnahmenfläche F) durch eine ökologische Aufwertung und eine Ersatzaufforstung von 439 m² auf dem Flurst. 471, Fl. 14, Gem. Allagen (Maßnahmenfläche G) und 516 m² auf dem Flurst. 38/1, Fl. 19, Gem. Allagen (Maßnahmenfläche H) durchzuführen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.10.2 und 3.10.3).

Kompensations-/Ersatzaufforstungsmaßnahmen

Nach der Stellungnahme zuletzt vom 29.02.2024 des Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland (59602 Rüthen) ergibt sich die Berechnung der gesamten Flächen für den Ausgleich aufgrund der dauerhaften Waldinanspruchnahme aus den kompensationsrelevanten geschotterten und neu zu erstellenden Zufahrten zur Erschließung des WEA-Standortes sowie Kurvenausrundungen und den Fundamenten, Kranstellplätzen, den Flächen der Lager- und Montageflächen (neben den Kranstellplätzen, soweit sie nicht wieder aufgeforstet werden), Anschüttungsbereiche der Fundamente und Lücken zwischen Fundamente und Kranauslegerflächen.

Die forstrechtliche Kompensation für das Projekt ist laut Regionalforstamt Soest-Sauerland bei Ersatzaufforstungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1,4 anzusetzen, wobei die Kompensation von mindestens 25 % des Ausgleichs in Form einer Erstaufforstung erfolgen soll.

Die verbleibende Kompensation kann in Form einer ökologischen Verbesserung in vorhandenen Waldbereichen im Verhältnis 1:2,8 geleistet werden.

Die Kranausleger-Montageflächen werden als temporär gehölzfreie Flächen gewertet. Im Nachtrag vom 12.09.2023 durch die ecoda GmbH & Co. KG, zuletzt aktualisiert am 31.01.2024 (Revision 1) wird angeführt, dass bei einem erforderlichen Großkomponententausch während der

Betriebsphase nach Angaben der Antragstellerin nach Möglichkeit ein Kletterkran eingesetzt wird, um eine erneute Freimachung der Kranmontagefläche nach Möglichkeit zu vermeiden. Sei dies nicht möglich, wird auf die vorhandene Krantechnik zurückgegriffen und die beanspruchte Fläche im Verhältnis 1:1,4 wiederaufgeforstet und ausgeglichen. Durch die Flächeneinteilung der Kran- ausleger-Montageflächen als temporäre Waldumwandlung reduziert sich die dauerhafte Waldum- wandlungsfläche erheblich.

Im Nachtrag von ecoda GmbH & Co. KG vom 12.09.2023 durch die ecoda GmbH & Co. KG, zuletzt aktualisiert am 31.01.2024 (Revision 1) werden die in Anspruch zu nehmenden Waldflächen für den jeweiligen Anlagenstandort ermittelt, welche Grundlage für die Waldumwandlungsgenehmigungen sind. Die Kompensation der dauerhaften Waldumwandlungsflächen erfolgt in Form einer Erstaufforstung im Verhältnis 1:1,4; die ökologische Aufwertung in vorhandenen Waldbereichen im Verhältnis 1:2,8 Die Flächenermittlungen sind plausibel / nachvollziehbar und forstrechtlich anerkannt.

Dauerhafte Waldumwandlung in Bezug auf das Anlagengrundstück WEA 13

Nutzung	Fläche (in qm)
Fundament	616
Anschüttungen der Fundamente	277
Kranstellflächen	1.254
Zufahrten	47
Summe Fläche	2.194
Erstaufforstung (Fläche G) anteilig	439
Erstaufforstung (Fläche H) anteilig	516
ökologische Aufwertung vorhandener Waldbereiche (Fläche F) anteilig	4.764

Die Maßnahmenflächen (Ersatzaufforstung und ökologische Aufwertung) werden forstrechtlich anerkannt.

Auf den genannten Flächen werden Aufforstungen bzw. Pflanzungen mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten einschließlich Waldaußenränder mit Wildverbiss und Pflegeaufwendungen geplant. Hierbei ergeht die Forderung der Baumartenwahl entsprechend der standortbedingten waldbezogenen Lebensraumtypen. Die einzelnen Baum- und Straucharten, Herkünfte, Sortimente und Pflanzverband sind mit dem Regionalforstamt abzustimmen. Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten ist Frühzeit dem Regionalforstamt mitzuteilen. Die Maßnahmen selbst sind parallel mit den Arbeiten für die WEA zu beginnen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna und die Fledermäuse sind in den Nebenbestimmungen zum Bescheid allgemeine artenschutzrechtliche Regelungen festgeschrieben (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Abschaltzeiten), um ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen ist mit einem Lebensraumverlust verbunden. Im Zuge der Artenschutzmaßnahmen erfolgen Erstaufforstungen und Biotopaufwertungen, die den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können daher durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Fazit: Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zuletzt vom 12.2.2024 (Naturschutz) und zuletzt vom 16.2.2024 (Artenschutz) unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei ordnungsgemäßer Durchführung der geforderten Maßnahmen, insbesondere den Schutz vor baubedingten Auswirkungen, und längerfristiger Sicherung der Maßnahmenflächen davon ausgegangen werden, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG bei der Realisierung des beantragten Vorhabens erfüllt wird. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass das Vorhaben mit artenschutzrechtlichen Risiken verbunden ist. Dieses Restrisiko wird durch die geforderten Maßnahmen, insbesondere durch eine ökologische Baubegleitung und den Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), auf ein minimal mögliches Risiko reduziert. Schädliche Umwelteinwirkungen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.6.3. Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassung und Bewertung

Nach der Stellungnahme des geologischen Dienstes steht im Gebiet unter einer geringmächtigen Deckschicht Schluff- und Tonstein (untergeordnet Sandstein) der Arnberg-Schichten an.

Das Planungsgebiet ist aktuell stark durch Kahlschlag und Rodungen beansprucht (Kalamität durch Borkenkäferbefall). Der Boden ist durch die Kahlschlagarbeiten vorbelastet durch Verdichtung in Harvester Spuren sowie durch Sediment- und Nährstoffaustrag.

Der standortspezifische Flächenbedarf für die dauerhaften und zeitweiligen Bauflächen werden im Kapitel 5.6.2 „Waldumwandlung“ aufgeführt. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottet. Das Fundament stellt vor allem einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Temporäre Bauflächen (z. B. Montageflächen) werden nach der Errichtungsphase spätestens innerhalb von 12 Monaten wiederhergerichtet und anschließend der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt. Oberboden wird zur Rekultivierung verwandt und soweit möglich soll Gesteinsmaterial für notwendige Wegebaumaßnahmen verwandt werden. Ob der gesamte Bodenaushub geeignet verwendet werden kann, ist vor Baubeginn durch ein Baugrundgutachten und Bodenverwertungskonzept zu klären und mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Für die Festlegung des Erkundungsumfanges und den zu führenden geotechnischen Nachweisen wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen.

Ein Großteil der durch die beschriebenen Auswirkungen beeinträchtigen Böden sind nach der Bodenkarte M 1:50.000 (BK 50) Bodeneinheiten zuzuordnen, deren Schutzwürdigkeit als „nicht bewertet“ angegeben wird. Im Umfeld der geplanten WEA-Standorte sind v. a. Braunerden, Pseudogley-Braunerden, Gleye, Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye in verschiedenen Ausprägungen vorhanden. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Böden, die keine hervorzuhebende Schutzwürdigkeit aufweisen. Trotz alledem könnten partiell in einem geringen Flächenanteil schutzwürdige und besonders schutzwürdige Böden betroffen sein.

Bei der Errichtung einer Windenergieanlage spielt der Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bundesbodenschutzgesetz sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Insgesamt sind die durch das Vorhaben entstehenden Versiegelungen kleinräumig als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelungen zu bewerten. Im Nachtrag vom 12.09.2023 durch die ecoda GmbH & Co. KG, zuletzt aktualisiert am 31.01.2024 (Revision 1) wurde die Flächeninanspruchnahme für jeden Anlagenstandort berechnet. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen (vgl. Kapitel „Eingriff in den Naturhaushalt“).

Da die Schutzwürdigkeit in der Bodenkarte als „nicht bewertet“ angegeben wird, besteht durchaus die Möglichkeit, dass unter Umständen schutzwürdigen Böden partiell in geringen Flächenanteilen betroffen sein können. Diese Betroffenheit ist auf das notwendigste Maß zu beschränken. Zur Vorsorge und zum Schutz einer möglichen Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden sind gemäß der Grundgenehmigung vom 30.03.2023 sämtliche Bodentätigkeiten durch eine **Bodenkundliche Baubegleitung** (BBB) eines bodenkundlich geschulten Ingenieurbüros zu überwachen. Vor Baubeginn ein weiterhin ein Baugrundgutacht für jeden Anlagenstandort und ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen. Hinweise auf schutzwürdige Böden sind unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde zu melden und die Vorgehensweise abzustimmen.

Der Boden im Bereich der Anlagenstandorte ist durch die Kahlschlagarbeiten bereits stark durch Verdichtungen vorbelastet. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden werden auf den temporär beanspruchten Bauflächen Geotextile oder mobile Abdeckplatten zum Einsatz kommen, um durch die Verteilung der Auflast die Bodenverdichtung möglichst zu minimieren. Sollte nach Abschluss der Baumaßnahmen nachhaltige Bodenverdichtungen verbleiben, sind diese im Zuge der forstlichen Rekultivierungsmaßnahmen durch Bodenlockerungen zu beheben. Nach den forstrechtlichen Bestimmungen sind die temporären Bauflächen nach der Errichtungsphase durch Aufbringen von Boden und Humuserde zu rekultivieren und anschließend zu bepflanzen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG) wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfallwirtschaft

Zusammenfassung und Bewertung

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die Abfälle werden soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Kreis Soest) mit den Stellungnahmen vom 20./21.11.2023 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen, insbesondere durch Bodenkundliche Baubegleitung eines bodenkundlich geschulten Ingenieurbüros, nicht von negativen Auswirkungen auf den Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.6.4. Wasserwirtschaft

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassung und Bewertung

Durch den getriebelosen Anlagentyp des Herstellers Enercon befinden sich geringe Mengen an Getriebeöle und Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten in der Gondel und den Turmfuß. Alle Öle sind in die niedrigsten Wassergefährdungsklassen 1 und 2 eingestuft. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht, zudem ist der untere Teil der Gondelabdeckung und der Turmfuß (Keller) als öldichte Auffangwanne ausgebildet.

Der Anlagentyp verfügt zudem über ein kontinuierliches Zustandsüberwachungssystem (Leckagewarnsystem). Sollten Störfälle auftreten, wird die Anlagen umgehend automatisch abgeschaltet und ein Servicetechniker informiert.

§ 62 WHG i.V.m. der VAWS regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In der Windenergieanlage befinden sich Auffangwannen die das größte Einzelvolumen auffangen können. Die Kapazität des Auffangsystems in der Gondelverkleidung und im Keller (Turmfuß) deckt die Gesamtmenge aller Flüssigkeiten vollständig abdeckt. Durch ein Leckagewarnsystem und die Verwendung von geeigneten Baustoffen, die hinsichtlich ihrer Materialbeständigkeit /-unbedenklichkeit als geeignet eingestuft sind, kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch z. B. Verunreinigung des Niederschlagswassers ausgeschlossen werden. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Windenergieanlage durch Sachverständige (vgl. Typenprüfung) sind durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der VAWS sind erfüllt.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer

Zusammenfassung und Bewertung

Die beantragte Windenergieanlage liegt weder im Wasserschutzgebiet, noch in einem Überschwemmungsgebiet. Im Plangebiet der Windfarm befinden sich zahlreiche Oberflächengewässer, welche im Zuge eines hydrologischen Schutzkonzepts im Rahmen der Grundgenehmigung vom 30.03.2023 betrachtet wurden. Der Fachbeitrag Gewässerschutz vom November 2022 erstellt durch das Büro BCE – Bjömsen beratende Ingenieure GmbH ist Bestandteil der Grundgenehmigung vom 30.03.2023 und diente zur Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen. Durch die Analyse der geplanten Bautätigkeiten konnten entsprechender Gefährdungspotentiale / Wirkfaktoren für das Schutzgut Wasser identifiziert werden. Insgesamt ist mit möglichen Einträgen von wassergefährdenden Stoffen bei Unfällen oder Havarien und lokale Verschlammung sowie Einträge von Trübstoffe in die Oberflächengewässer und das Grundwasser zu rechnen.

Beurteilungsgrundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Den identifizierten Gefährdungspotentialen in der Bauphase wird nach den Festsetzungen der Grundgenehmigung vom 30.03.2023 mit einer kontinuierlichen Unterweisung des Baupersonals zum Gewässerschutz und durch eine Fachbaubegleitung, d. h. eine **Gewässerkundliche Baubegleitung** (GBB) eines gewässerkundlich geschulten Ingenieurbüros entgegnet. Die Untere Wasserbehörde hat zum Änderungsstatbestand keine Bedenken geäußert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Baubegleitung eines gewässerkundlich geschulten Ingenieurbüros, nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund-/Oberflächengewässer) ausgegangen werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und WHG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Wasserbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zuletzt vom 23.11.2023 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Prüfung durch die Fachbehörden ergab, dass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.6.5. Landschaftsschutz (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)

Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8.5.2018.

Zusammenfassung und Bewertung

Die Windenergieanlage stellt auf Grund der Bauhöhen zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, für den eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist.

Bewertungsgrundlage für Naturparks, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete sind die §§ 26-29 BNatSchG. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten befreit.

Der Naturpark nach § 27 BNatSchG / § 38 LNatSchG NRW stellt ein weit gefasstes Gebiet dar, das durch seine natürliche Ausstattung besonders für die Erholung und nachhaltigen Tourismus geeignet ist. Die Ausweisung ist nicht mit landschafts- oder naturschutzrechtlichen Verboten verbunden.

Die Windenergieanlage stellt auf Grund der Bauhöhen von 250 m zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, für den eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Da diese Auswirkungen erheblich, gleichwohl jedoch nicht direkt kompensierbar sind, wird in Hinblick auf die Landschaftsbildkompensation eine Ersatzgeldzahlung nach dem Berechnungsmodell des aktuellen Windenergieerlasses vom 08.05.2018 mit der fünfstufigen Landschaftsbildbewertung festgelegt. Die Ausgleichberechnung ist gemäß § 31 Abs. 5 LNatschG durchgeführt worden.

Die Ausgleichberechnung ist gemäß § 31 Abs. 5 LNatschG durchgeführt worden. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde im LBP pro Anlage ein Ersatzgeld von 78.607,47 € berechnet. Die Berechnung ist der Ergänzung zum LBP Seite 6 ff. zu entnehmen. Die Summe ergibt sich aus der Mittelung der vorgegebenen Werte zu den Landschaftsbildeinheiten für mindestens 6 Anlagen in einem Windpark (hier 315,06 €) multipliziert mit der Anlagenhöhe. Sollten insgesamt weniger als 6 WEA errichtet werden, muss die Ersatzgeldzahlung entsprechend den Vorgaben zur Berechnung angepasst werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung vollständig kompensiert.

Nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassung und Bewertung

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutz-

rechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung ist im vorliegenden Fall im Nahbereich zu den Anlagenstandorten nicht gegeben. In der Fernwirkung prägen bereits vorhandene Windenergieanlagen das Landschaftsbild und somit zwangsläufig auch die Erholungsnutzung. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zurzeit befreit. Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft, insbesondere in der Fernwirkung, hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zum Natur-/Landschaftsschutz zuletzt vom 12.2.2024 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.6.6. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zusammenfassung und Bewertung

Die Stadt Warstein hat mit dem erteilten gemeindlichen Einvernehmen vom 11.12.2023 und mit der Stellungnahme zuletzt vom 25.1.2024 unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken geäußert. Der LWL-Archäologie hat mit der Stellungnahme zuletzt vom 23.11.2023 ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Bodendenkmal: Keines der vorhandenen Bodendenkmäler befinden sich innerhalb des Untersuchungsraumes von 300 m. Die beantragten Windenergieanlagen im Windpark Rennweg sind nicht auf einem Bodendenkmal und auch nicht in einem Denkmalbereich geplant.

Baudenkmal: Im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG ist keine wesentliche Beeinträchtigung von Baudenkmalen zu erwarten. Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers, eigenen Ermittlungen und den Stellungnahmen der Stadt Warstein und des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bestehen unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine erheblich negativen Bedenken gegen das Vorhaben.

5.7. Betriebsstillegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat der Antragsteller eine Erklärung für den Fall der Betriebseinstellung abgegeben und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes zugesichert.

5.8. Zusammenfassende Beurteilung

Die sog. Deltaprüfung nach § 16b Abs. 7 BImSchG hat ergeben, dass durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen und die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG eingehalten werden.

Die Prüfung hat somit ergeben, dass die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die Nebenbestimmungen der Genehmigung des Kreises Soest vom 30.03.2023 mit dem Az.: 63.03.0507-63.91.01-20180778 gelten für alle übrigen Bereiche weiterhin fort, soweit mit dieser Änderungsgenehmigung keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE- Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstige anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen u. a. dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte dem gesondert erteilten Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

7.4.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

7.5.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

7.6.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

7.7.

Baugesetzbuch (BauGB)

7.8.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

7.9.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

7.10.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

7.11.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

7.12.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

7.13.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

7.14.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

7.15.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)

7.16.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

7.17.

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BwaldG)

7.18.

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG)

7.19

Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG)

7.20

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG))

- Nr.7.1 bis Nr. 7.20 in der jeweils geltenden Fassung -

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schreiber